

Stand:  
23.07.2025

Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan: Offenlage

**Gemeinde Weisweil**  
**Bebauungsplan "Kindergarten", 1. Änderung**  
**Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 BauGB**



**Auftraggeber:**

Gemeinde Weisweil  
Hinterdorfstraße 14  
79367 Weisweil

**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch  
Tel.: 07681 / 4937055  
[planung@zurmoehle.com](mailto:planung@zurmoehle.com)



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a horizontal line extending to the right.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Bearbeitungshintergrund .....	3
1.2	Anlass und Ziel der Planung .....	4
1.3	Standort und Abgrenzung des Plangebietes .....	5
1.4	Inhalte des Bebauungsplans .....	5
1.4.1	Eingliederung in die bauplanrechtliche Situation .....	6
1.4.2	Beschreibung der Festsetzungen .....	6
1.4.3	Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben .....	6
1.5	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen .....	6
1.5.1	Fachgesetze .....	6
1.5.2	Schutzgebiete .....	6
<b>2</b>	<b>Erfassung und Bewertung der Umweltbelange .....</b>	<b>9</b>
2.1	Bewertungsgrundlage .....	9
2.2	Einführende Hinweise zur Methode der Bewertung .....	9
2.3	Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen .....	10
2.3.1	Baubedingte Auswirkungen .....	10
2.3.2	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	11
2.3.3	Anlagebedingte Auswirkungen .....	11
<b>3</b>	<b>Bewertung der Schutzgüter .....</b>	<b>11</b>
3.1	Schutzgut „Arten / Biotope / biologische Vielfalt“ .....	11
3.1.1	Arten .....	11
3.1.2	Biotope / Habitatstrukturen .....	14
3.2	Schutzgut „Boden“ und „Fläche“ .....	17
3.2.1	Schutzgut „Boden“ .....	17
3.2.2	Flächenverbrauch .....	18
3.3	Schutzgut „Wasser“ .....	19
3.3.1	Grundwasser .....	19
3.3.2	Oberflächenwasser .....	20
3.3.3	Hochwasser .....	20
3.4	Schutzgut „Luft / Klima“ .....	22
3.4.1	Zustandsbeschreibung/ Bestand .....	22
3.4.2	Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen .....	22
3.4.3	Zusammenfassende Beurteilung .....	22



3.5	Schutzgut „Mensch / Gesundheit“ .....	22
3.5.1	Zustandsbeschreibung/ Bestand .....	22
3.5.2	Zusammenfassende Beurteilung .....	22
3.6	Schutzgut „Orts- und Landschaftsbild“ .....	22
3.6.1	Zustandsbeschreibung/ Bestand .....	22
3.6.2	Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen .....	23
3.6.3	Zusammenfassende Beurteilung .....	23
3.7	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ .....	23
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen .....	24
3.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung .....	24
<b>4</b>	<b>Grünordnerische Maßnahmen</b> .....	<b>25</b>
4.1	Maßnahmen für den Artenschutz .....	25
4.2	Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle gem. § 9 (1a) BauGB .....	26
<b>5</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>30</b>
6.1	Gesetze und Verordnungen .....	30
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>34</b>
<b>8</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>34</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Bearbeitungshintergrund

Die Gemeinde Weisweil sieht im Bereich des Kindergartens südlich der Rheinwaldhalle aufgrund des fortdauernden Ausbaus des Betreuungsangebotes für Kinder im U3- und Ü3-Bereich die Notwendigkeit zur erneuten Erweiterung des Kindergartens bzw. der Gruppenräume am Standort. Geplant ist eine Erweiterung des im Jahr 2023 errichteten Neubaus in Richtung Süden und die Realisierung einer Zufahrt vom Altonauweg her.

Der Bau des Kindergartens wurde 2009 durch den gleichnamigen Bebauungsplan rechtskräftig. Die nun notwendige Erweiterung erfolgt als 1. Änderung dieses Bebauungsplans.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Grundlagen LUBW 2024)

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 1 und § 13 (3) BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt. Bei einem beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen werden. Formale Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13a BauGB sind unter anderem:

- eine Bebauung von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen sowie,

- dass durch den Plan keine Vorhaben begründet werden, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Unbeschadet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Gemeinde auch im beschleunigten Verfahren nach allgemeinen Grundsätzen die Belange des Umweltschutzes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubringen. Des Weiteren ist auch im beschleunigten Verfahren das spezielle Artenschutzrecht (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5) zu prüfen.

Die Inhalte zur Bearbeitung der „Belange des Umweltschutzes“ werden im Baugesetzbuch wie folgt definiert: (s. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch)

*... die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*

*a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*

*b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, ...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter... bestehen: ...die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes....*

*c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,...*

*d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*

*i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d...*

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die vorhabenbedingten Auswirkungen (Beeinträchtigungen und Entlastungen/Verbesserungen) auf die voran zitierten „Belange des Umweltschutzes (Umweltbelange)“ ermittelt und bewertet.

## 1.2 Anlass und Ziel der Planung

Aus der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. FSP Stadtplanung 2025):

*...Die Gemeinde hat aufgrund der Dringlichkeit bereits im Jahr 2023 einen eingeschossigen Neubau südlich der Rheinwaldhalle außerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters errichtet, welcher von Seiten der Baugenehmigungsbehörde nur befristet*



*genehmigt wurde und mit der Bedingung verknüpft ist, nachgelagert Bauplanungsrecht zu schaffen. Aufgrund der weiterhin starken Nachfrage an Betreuungsplätzen soll der Neubau nun noch einmal erweitert werden. Auch dieses Vorhaben liegt außerhalb des Baufensters und ist damit nicht über die Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes von 2009 abgedeckt und nicht genehmigungsfähig. Die beiden Erweiterungen werden zum Anlass genommen, im Rahmen der 1. Änderung des Be Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich im Wesentlichen auf den Erweiterungsbereich für den bestehenden und den geplanten Neubau zum „Wanggießen“. Zur besseren Lesbarkeit und Aufheftung des Deckblattes auf den Ursprungsbebauungsplan wird der gesamte Bereich der Gemeinbedarfsfläche einbezogen. bauungsplanes das Baufenster in Richtung Südosten zu erweitern, sodass nachträglich für den bereits errichteten Neubau Baurecht geschaffen und die geplante Erweiterung ermöglicht wird. Der zweigeschossige Erweiterungsbau soll südlich des Neubaus entstehen. Aktuell befinden sich an dieser Stelle Freiflächen des Kindergartens. Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Altonauweg und eine neu anzulegende Fuß- und Radwegverbindung an der südlichen Grenze des Plangebietes, die gleichzeitig als Rettungsweg dient. Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:*

- *Schaffung von Bauplanungsrecht für den bereits bestehenden und den geplanten Neubau zur Deckung der anhaltenden Nachfrage an Kinderbetreuungsangeboten und damit Stärkung der örtlichen Infrastruktur*
- *Nutzung vorhandener Innenentwicklungspotentiale im unmittelbaren Bereich bestehender Einrichtungen des Gemeinbedarfes und der Kinderbetreuung*
- *Sicherstellung einer geordneten ortsbaulichen Entwicklung*
- *ökonomische Erschließung über die bestehende innerörtliche Straße*
- *Schaffung einer Fuß- und Radwegeverbindung in Verbindung mit dem für die Betreuungseinrichtung notwendigen Rettungsweg...*

### 1.3 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet (siehe auch Abbildung 3) liegt im westlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Weisweil. Es handelt sich um die Änderung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans „Kindergarten“ aus dem Jahr 2009 und umfasst somit den bestehenden Kindergarten, südlich an die Rheinwaldhalle angrenzend (Flurstücke 506, 506/1, 521).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan dargestellt.

Im Plangebiet selbst findet sich neben den Kindergartengebäuden, ein Außenspielbereich und Grünflächen mit Gehölzen. Östlich grenzt der Gewässerrandstreifen zum Enderinger Graben an (FFH-Gebiet).

### 1.4 Inhalte des Bebauungsplans

Im Folgenden werden die Inhalte der Bebauungsplanänderung kurz beschrieben. Die ausführliche Erläuterung findet sich in der Planzeichnung, der Begründung und den Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung.



### **1.4.1 Eingliederung in die bauplanrechtliche Situation**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) des GVV Kenzingen-Herbolzheim wird der Änderungsbereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ dargestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit aus den Darstellungen des wirksamen FNP entwickelt und zieht keine Änderung oder Berichtigung des FNP nach sich.

### **1.4.2 Beschreibung der Festsetzungen**

Die baulichen Festsetzungen sind in den Bebauungsvorschriften beschrieben. Insofern hier umweltrelevante Maßnahmen beschrieben sind, werden diese bei den in den zugehörigen Maßnahmenkapiteln des vorliegenden Erläuterungstextes zitiert bzw. beschrieben.

### **1.4.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Der Gesamtumfang des Plangebietes der 1. Änderung umfasst insgesamt ca. 6.000 m<sup>2</sup>, davon sind ca. 630 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche und 5.370 m<sup>2</sup> als Fläche für den Gemeinbedarf (maximal zulässige Grundfläche 3.500 m<sup>2</sup>) vorgesehen.

Im zeichnerischen Teil wird das bereits im Ursprungsbebauungsplan innerhalb der Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) für Kinderbetreuungseinrichtungen – im Sinne der festgesetzten Zweckbestimmung – vergrößert und an den Neubau und den geplanten Erweiterungsbau angepasst. Dabei wird das Baufenster in Richtung Südosten erweitert, sodass ein möglichst großer überbaubarer Grundstücksbereich entsteht, der einen Spielraum für die Gebäude- und Freiflächenorganisation auf den gemeindeeigenen Grundstücken ermöglicht. Um eine vollflächige oder überdimensionierte Bebauung des Baufensters zu regulieren, ist die Grundfläche (GR) mit 3.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

## **1.5 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen**

### **1.5.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter bzw. Umweltbelange die Ziele und allgemeinen Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Bewertung der Umweltbelange in Kap. 2 zu Grunde gelegt werden. Aufgrund des großen Umfangs werden diese einschlägigen Fachgesetze im Anhang tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt (Tabelle 3 auf Seite 30).

### **1.5.2 Schutzgebiete**

#### *Natura 2000- Gebiete*

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (FFH = Fauna, Flora, Habitat) befindet sich in östlicher Richtung unmittelbar angrenzend an das Plangebiet (FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“, Gebiets-Nr. 7712341). Im Datenauswertungsbogen sind 20 Tierarten aufgeführt. Die artspezifischen Habitate für 17

dieser Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden, d.h. deren Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden.

Nur für die Arten Hischkäfer, Wimperfledermaus und Großes Mausohr bietet das Plangebiet mögliches Habitatpotenzial in Form von Bäumen. Die Verfügbarkeit von für diese Arten relevante Habitatelemente wird im Zuge der Habitatbaumerhebung untersucht.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) liegt unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend (VSG „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“, Gebiets-Nr. 7712401). Unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend wurden Lebensstätten der folgenden Arten nachgewiesen: Wendehals, Grauspecht, Neuntöter, Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke und Bienenfresser. Da die Avifauna im Plangebiet erfasst wird, wird auf die Ergebnisse des entsprechenden Gutachtens verwiesen.

#### Weitere Schutzgebiete

Nachstehend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das geplante Baugebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder verfügbarer Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensräume (Habitate) und Lebensbedingungen im Vordergrund der Betrachtung.

In Abbildung 2 ist eine Abfrage über den Server der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg dargestellt. Das Plangebiet ist gelb hervorgehoben.

Im Plangebiet, sowie in dessen näherem Umfeld sind folgende Schutzkategorien nicht betroffen:

- Naturdenkmal
- Waldschutzgebiet
- Naturpark
- Nationalpark

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 600 m Entfernung, südlicher Richtung (Landschaftsschutzgebiet „Rheinniederung Wyhl-Weisweil“, Gebiets-Nr. 3.16.016).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in ca. 170m nordwestlicher Entfernung (Naturschutzgebiet „Rheinniederung Wyhl-Weisweil“, Gebiets-Nr. 3.247).

Das nächstgelegene geschützte Waldbiotop „Gießen Flut/Stückerwasser“ (Biotop-Nr.: 277123162101) liegt etwa 140 m nordwestlich des Plangebiets.

Etwa 5 m östlich befindet sich das geschützte Offenlandbiotop „Röhrichte südlich Weisweil“ (Biotop-Nr.: 178123160001).

Es liegt kein Anhaltspunkt für eine umwelterhebliche Beeinträchtigung der dargestellten Schutzgebiete durch die geplante Bebauung vor.

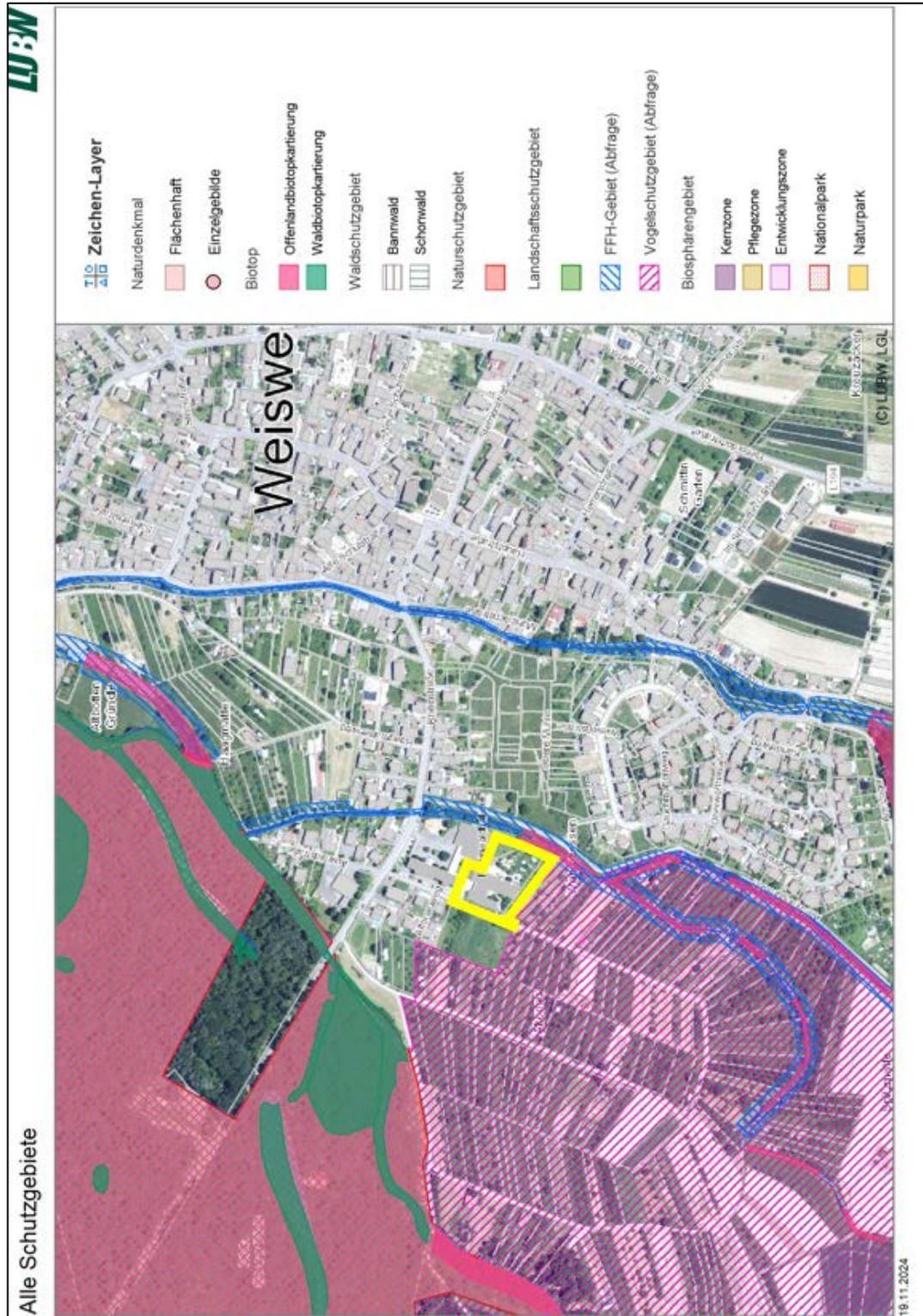


Abbildung 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (gelb) (Quelle: LUBW 2024, leicht editiert)

## 2 Erfassung und Bewertung der Umweltbelange

### 2.1 Bewertungsgrundlage

Grundlage für die Bewertung ist der rechtskräftige Bebauungsplan „Kindergarten“ (2009). Die sich durch die vorliegende Planung ergebenden Änderungen werden in Relation zu den dort beschriebenen und dargestellten Festsetzungen gesetzt (s. Unterlagen zum Bebauungsplan, FSP Stadtplanung, insbesondere auch der Umweltbericht. Und zeichnerische Darstellung Abbildung 3).

Lediglich der Artenschutz bezieht sich auf die aktuelle, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlagen vorhandenen Ausgestaltung der betroffenen Fläche (s. auch Abbildung 4 bzw. Karte im Anhang).



Abbildung 3: Ausschnitt Ursprungsplan „Kindergarten“ mit Darstellung des Geltungsbereiches der 1. BPLÄ (genordet, ohne Maßstab, mit alten Flurstücksbezeichnungen).

### 2.2 Einführende Hinweise zur Methode der Bewertung

Die fachgutachterliche Bewertung der Umweltbelange, bezogen auf das Baugebiet, erfolgt in einem 3-stufigen Bewertungsrahmen (vgl. Tabelle 1).

Im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB sind die vorhabenbedingten Auswirkungen im Kontext der angrenzenden, umgebenden Bebauung (Vorbelastung) bzw. der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung zu werten; d.h.: *Haben die durch den Bebauungsplan ausgelösten Auswirkungen einen besonderen Umfang oder eine besondere räumliche Ausdehnung? Gehen sie also insoweit über die Auswirkungen anderer (vergleichbarer) Bebauungspläne hinaus?*

So führen z.B. die Beeinträchtigungen für den Boden - gemessen an den fachlichen Maßstäben der Bodenbewertung und nach den Maßstäben der Eingriffsregelung im Außenbereich und ab einer bestimmten Größe des Plangebiets durch die Versiegelung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natur (Schutzgut Boden). Diese können jedoch gemessen an der vorhandenen Bebauung bei kleineren Plangebieten bis 10.000 m<sup>2</sup> mit dieser vergleichbar sein. Gemessen daran können demzufolge vorhabenbedingte Umweltwirkungen unerheblich sein. Bereits die Eingrenzung auf Vorhaben mit weniger als 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche durch den Gesetzgeber induziert die Regelannahme, dass bei „kleineren“ Vorhaben nur in Sonderfällen, d.h. bei starken Abweichungen von der vorhandenen Umgebung, von umwelterheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Dieser Wertungsmaßstab wurde der nachfolgenden fachgutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt.

Tabelle 1: Wertstufen der Erheblichkeit

Wertstufe	Beschreibung
Verbesserung	Positive Auswirkungen auf das Schutzgut bzw. Umweltteilbereich = Entlastung
Keine umwelterhebliche Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung des Schutzguts (nicht betroffen) Beeinträchtigung gemessen an der umgebenden Bebauung (Vorbelastung) vergleichbar oder geringer
Umwelterhebliche Beeinträchtigungen	Schutzgut betroffen und gemessen an der umgebenden Bebauung (Vorbelastung) Beeinträchtigung erheblich (hohe Bedeutung und/oder hohe Empfindlichkeit)

## 2.3 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Nach ihrer zeitlichen Abfolge und nach ihrer Wirkungsweise werden die Vorhabenwirkungen in bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen eingeteilt. Nachfolgend werden die vorhabenbedingten Auswirkungen kurz beschrieben. Ab Kapitel 2.4 wird für jedes Schutzgut dessen spezifische Auswirkungen aufgeführt.

### 2.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Bei der Erschließung des Baufeldes und der baulichen Umsetzung des Vorhabens kommt es durch Bodenabtragung und -umlagerung zu einer Entfernung der Vegetationsdecke und zu einer Veränderung des Reliefs. Bei Arbeiten mit Baumaschinen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen kommen. Zudem besteht die Gefahr, dass bei der Fällung von Bäumen dort sich fortpflanzenden Tiere (z.B. Vögel) getötet werden.



### 2.3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Emissionen/Auswirkungen werden sich im Vergleich zur ursprünglichen Planung nicht ändern.

### 2.3.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Bebauungsplanänderung erhöht sich der überbaute Anteil der Fläche. Zudem müssen die ursprünglich vorgesehenen Bäume entfernt werden.

Dadurch geht unversiegelter Boden und freie Fläche verloren. Das Wasserrückhaltevermögen des Bodens verringert sich, der Oberflächenabfluss wird erhöht.

## 3 Bewertung der Schutzgüter

### 3.1 Schutzgut „Arten / Biotope / biologische Vielfalt“

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ (Biodiversität) versteht man die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume (Biotope und Habitate) und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ zuletzt geprüft 2024).

#### 3.1.1 Arten

##### 3.1.1.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand

Die örtliche Erfassung der Tierarten muss die entscheidende Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1.- 3. NatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung) zu überprüfen. Siehe auch Artenschutzgutachten in der Anlage.

*Avifauna* Insgesamt wurden 20 Vogelarten im Plangebiet und angrenzendem Wirkraum erfasst. Davon sind 9 Arten wertgebend (Anhang 1 der VS-RL, regelmäßiger Zugvogel in BW, streng geschützt, Roten-Liste-Arten). Die restlichen 11 weiteren europäischen Vogelarten haben einen günstigen Erhaltungszustand. Im Plangebiet brütete keine wertgebende Art und fünf weitere Arten. In der angrenzenden Umgebung brüteten fünf wertgebende und vier weitere Arten. Bis zu vier wertgebende und zwei weitere Arten nutzten das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner Avifauna als verarmt, noch artenschutzrelevant (Wertstufe 5 nach Kaule 1991 und Reck 1996) einzustufen. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von Vogel und Breunig (2005a) einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe IV).

*Fledermäuse* Eine relevante Habitatausstattung für Fledermäuse (in Form von Höhlen- und /oder Spaltenbäumen) ist im Gebiet nicht vorhanden. Eine schädliche Auswirkung auf diese Artengruppe durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

*Reptilien* Im Bereich der Erweiterung wurden mehrere Zauneidechsen erfasst. Die Schwerpunkte lagen dabei zwischen dem Nebengebäude und der Rheinwaldhalle, sowie zwischen den Gehölzen am südöstlich verlaufenden Zaun. Insgesamt wurden beim Erfassungstermin Ende Mai vier adulte Zauneidechsen erfasst. Nach Laufer (2014) wird bei Zauneidechsen ein



Korrekturfaktor von sechs angenommen. D.h. das davon auszugehen ist, dass für jede Zauneidechse, die gesehen wird fünf weitere vorhanden sind, die nicht zu sehen waren. Im vorliegenden Fall wird daher von einer Populationsgröße von 24 Tieren im Bereich der Erweiterung ausgegangen.

Da davon ausgegangen werden kann, dass sich die lokale Zauneidechsenpopulation über eine größere Fläche auf den umliegenden Streuobstflächen erstreckt, wird dem Plangebiet trotz dem Vorhandensein einer europarechtlich geschützten Art keine lokale Bedeutung zugemessen, sondern es als *verarmt, noch artenschutzrelevant* (Wertstufe 5 nach Kaule 1991 und Reck 1996) eingestuft. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von Vogel und Breunig (2005a) einer *mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe IV).

#### *Hirschkäfer*

Es wurden an den zu entfernenden Bäumen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Hirschkäfern gefunden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

### 3.1.1.2 Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen

#### *Avifauna*

Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot, bzw. das Zerstörungsverbot sind möglich. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände verhindert werden.

V1: Bauzeitenregelung. Als geeignete Vermeidungsmaßnahme wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Rodungen und der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen (entsprechend § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Somit kann die Zerstörung von Eiern oder Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

V2: Die Arbeiten im Plangebiet sind vorzugsweise außerhalb der Brutzeit der angrenzend brütenden wertgebenden, störungsempfindlichen Arten in der Umgebung (Turmfalke, Stockente, Teichhuhn) durchzuführen (ab Anfang September bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist der Beginn der Arbeiten vor Beginn der Brutperiode (also vor März) durchzuführen, sodass die Vögel durch den Baubetrieb aus dem Plangebiet vergrämt werden und dort nicht mit der Brut beginnen.

V3: Erhalt oder Umhängen der vorhandenen Kunstquartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

#### *Reptilien*

Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot, bzw. das Zerstörungsverbot sind möglich. Durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände verhindert werden.

V4: Vor Beginn der Bauarbeiten, wird der Eingriffsbereich zur Aktivitätszeit der Eidechsen durch übersteigsichere Reptilienzäune abgesperrt. Dies findet idealerweise vor der Eiablage, bzw. nach dem Schlupf der Jungtiere aber außerhalb der Überwinterungszeit statt. Die möglichen Zeitfenster sind somit Mitte März bis Mitte Mai bzw. Anfang September. Eventuell innerhalb des umzäunten Bereichs vorhandene Eidechsen werden abgefangen und in benachbarte

Lebensräume, bzw. temporäre oder dauerhafte Ersatzlebensräume umgesiedelt (vgl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vA1).

- V5: Nach Möglichkeit wird ein Eingriff in die Kernhabitate der Zauneidechse (s. Karte zum Artenschutzgutachten) vermieden.
- vA1: Sollte Kernhabitate der Zauneidechse im Zuge der Bebauung zerstört werden, sind diese an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen. Sind die Habitate nur temporär nicht nutzbar (weil sie im abgezaunten Baustellenbereich liegen, vgl. Vermeidungsmaßnahme V4), wird ein temporäres Habitat angelegt, in welches die Eidechsen umgesiedelt werden.



Abbildung 4: Aktuelles Luftbild des Änderungsbereichs (rot dargestellt). Datenquelle Digitales Orthophoto: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0

### 3.1.1.3 Zusammenfassende Beurteilung

Artenschutzfachlich relevant sind im Plangebiet Vögel und Reptilien. Durch die beschriebenen Maßnahmen können die Verbotstatbeständen nach §44 NatSchG entweder vermieden werden oder es ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu bewahren. Dadurch wird der Eingriff als nicht erheblich für das Schutzgut Arten eingestuft.

*Eine umwelterhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Arten liegt bei fachgerechter Umsetzung bzw. Begleitung der dargestellten Maßnahmen nicht vor.*

### 3.1.2 Biotop / Habitatstrukturen

Grundlage für die Bewertung ist der rechtskräftige Bebauungsplan „Kindergarten“ (2009). Die sich durch die vorliegende Planung ergebenden Änderungen werden in Relation zu den dort beschriebenen und dargestellten Festsetzungen (zitiert in kursiv) gesetzt.

Der durch die 1. Änderung betroffene Bereich des Bebauungsplans „Kindergarten“ umfing ursprünglich den südlichen Abschnitt des Altonauwegs bzw. dessen Fortführung, sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf (Schule / Kindergarten / Kinderkrippe) mit einem Baufester von 2.000 m<sup>2</sup> und 10 zu erhaltenden Einzelbäumen.

#### 3.1.2.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand

*Fläche für den Gemeinbedarf*

Fläche für den Gemeinbedarf (überbaubar) – Biotop Nr. 60.10, ca. 2.000 m<sup>2</sup>

*Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule / Kindergarten sind nur Gebäude und Einrichtungen zulässig, die schulischen Zwecken oder der Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertageseinrichtung dienen, einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagen (z.B. Küchen, Abstell- und Sanitärräume) sowie der erforderlichen Stellplätze. Maximal zulässige Grundfläche 2.000 m<sup>2</sup>.*

Wertspanne Feinmodul	1
Bewertung nach ÖKVO (Pkt./ m <sup>2</sup> )	1

Fläche für den Gemeinbedarf (nicht überbaubar) – Biotop Nr. 60.50, ca. 3.650 m<sup>2</sup>

*Flächen, die nicht überbaut werden dürfen. Zur Durchgrünung der Gemeinbedarfsfläche sind pro angefangener 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 Hochstämmiger Laubbaum (1. oder 2. Ordnung) und 5 standortheimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.*

Wertspanne Feinmodul	4 - 8
Bewertung nach ÖKVO (Pkt./ m <sup>2</sup> )	4



**Verkehrsflächen** Völlig versiegelte Straße - Biotop-Nr. 60.21, ca. 350 m<sup>2</sup>

Altonauweg und Verlängerung nach Süden.

Wertspanne Feinmodul	1
Bewertung nach ÖKVO (Pkt./ m <sup>2</sup> )	1

**Klein-Streuobstbestand** Streuobstwiese auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (mesophytische Saumvegetation) - Biotop-Nr. 45.40c

*Die mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.*

*Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum gemäß den Pflanzempfehlungen im Anhang nachzupflanzen ist.*

Im ursprünglichen Bebauungsplan sind im Süden des Plangebiets eine Gehölzreihe aus 9 Bäumen zum Erhalt festgesetzt.

Bezüglich dieses „Klein-Streuobstbestandes“ wurde in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen ein gesonderter Fachbeitrag auf der Grundlage örtlicher Begehungen als Antrag gem. § 33 a BNatSchG erstellt und dem Landratsamt vorgelegt. Der Fachbeitrag ist den Unterlagen beigelegt ist (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG H.-J. ZURMÖHLE 2025). Wie dort dargestellt und begründet überwiegt das öffentliche Interesse an der Erweiterung des Kindergartens durch Einrichtung einer 6. Gruppe den Wert von 9 jüngeren Obstbäumen die durch Neupflanzung von 27 Obstbäumen ersetzt werden.

*Zitat aus dem Fachbeitrag: ...Bei den Obstbäumen handelt es sich um eher junge, für geschützte Tierarten weniger wertvolle Bäume. Im Gegensatz zu flächenhaften Obstbeständen ist in diesem Falle zu berücksichtigen, dass diese 9 jüngeren Obstbäume als kleiner Flächenanteil am Rand einer ca. 20 ha großen fast geschlossenen Streuobstfläche mit weit mehr als 600 Obstbäumen liegt, auf die z.B. Brutvögel ausweichen können. Nach der Baumbeseitigung werden diese in räumlich-funktionalen Zusammenhang durch 3 Obstbäume pro entfernten Baum (also 27 Bäume) ersetzt....*

Wertspanne Feinmodul	+2 - <b>+4</b> - +6
Bewertung nach ÖKVO (Pkt./m <sup>2</sup> )	4





Abbildung 5: „Klein-Streuobst“ an der südlichen Gebietsgrenze (April 2025)



Abbildung 6: „Klein-Streuobst“ an der südlichen Gebietsgrenze (April 2025)



Abbildung 7: Fläche für Gemeinbedarf – Kindergarten (Juni 2025)



Abbildung 8: Fläche für Gemeinbedarf – Kindergarten (Juni 2025)

### 3.1.2.2 Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen

Durch die geplante Bebauungsplanänderung wird die maximal zulässige Grundfläche von 2.000 m<sup>2</sup> auf 3.500 m<sup>2</sup> erhöht. Zudem wird eine Zufahrt mit ca. 250 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Auf dieser Fläche gehen die vorhandenen Biotopfunktionen vollumfänglich verloren. Zudem müssen der Klein-Streuobstbestand im Süden der Fläche entfernt werden (s. hierzu auch separates Gutachten (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG H.-J. ZURMÖHLE 2025)). Die zu entfernenden Bäume sind auszugleichen.

Bei den 9 kleineren Obstbäumen im Korridor der geplanten Baustraße ist festzustellen, dass es sich um ein zulässiges Bauvorhaben handelt, bei dem nur ein geringfügiger

Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss (§ 39 Abs. 4 Punkt 2 NatSchG). Weiterhin handelt es sich um eine gärtnerisch gepflegte Grundfläche die gem. § 39 BNatSchG vom Verbot des Satzes 1 Nummer 1-3 ausgenommen ist. Die Beseitigung dieser 9 Obstbäume ist demzufolge vom Verbot der Beseitigung im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September ausgenommen. Werden die Bäume im Zeitraum ab 1. März entfernt, werden diese zuvor auf Vogelbesatz/Brut geprüft und können bei Negativbefund zur Fällung frei gegeben werden.

Als Ausgleichsmaßnahme ist geplant:

**M1: Ersatzpflanzungen:** Nach der Baumbeseitigung werden diese in räumlich-funktionalen Zusammenhang auf den gemeindeeigenen Flächen Flst. Nr. 3474 (östliche Teilfläche) und Flst. Nr. 3749 (südliche Teilfläche) durch 3 Obstbäume pro entfernten Baum (also 27 Bäume) ersetzt.

Weitere Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Biotope sind den Bebauungsvorschriften zu entnehmen (s. dort). Die bestehenden, nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden für den Änderungsbereich unverändert übernommen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### *3.1.2.3 Zusammenfassende Beurteilung*

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen haben die verbleibenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotope keinen besonderen Umfang und sind als nicht umwelterheblich zu werten.

## **3.2 Schutzgut „Boden“ und „Fläche“**

### **3.2.1 Schutzgut „Boden“**

#### *3.2.1.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand*

Der Boden im Plangebiet ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan vorbelastet. Dort war eine Versiegelung bis 2.000 m<sup>2</sup> möglich. Nicht überbaubare Flächen sind als „Siedlungsböden“ (vorbelastet hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen) einzustufen.

#### *3.2.1.2 Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen*

Im Zuge des Bauvorhabens wird die mögliche Versiegelung um 1.500 m<sup>2</sup> auf 3.500 m<sup>2</sup> deutlich erhöht. Zudem wird eine Zufahrt mit ca. 250 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Im Bereich der Bebauung gehen alle Bodenfunktionen verloren.

### **Eingriffsminimierung bzw. Kompensation**

Mit dem Schutzgut Boden ist schonend und sparsam umzugehen. Die Flächenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bodenbeläge sind, wo möglich, wasserdurchlässig anzulegen. Auf die Hinweise zum Bodenschutz in den Bebauungsvorschriften ist zu achten. Die bestehenden, nicht von der Änderung betroffenen

planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden für den Änderungsbereich unverändert übernommen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### **3.2.1.3 Zusammenfassende Beurteilung**

Die Böden sind bereits vorbelastet. Durch das geplante Bauvorhaben können bis zu 3.750 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt werden, des Weiteren kommt es baubedingt im gesamten Eingriffsbereich zu Veränderungen in der Bodenstruktur.

*Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden als nicht umwelterheblich und gering eingestuft.*

### **3.2.2 Flächenverbrauch**

Vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung (DIE BUNDESREGIERUNG 2002), den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren, kommt diesem Schutzgut eine besondere Bedeutung zu. Der schonende Umgang des Schutzguts Fläche ist bei jedem Bauvorhaben anzustreben und der Verlust von Freiraumflächen soll reduziert werden. Zusätzlich wurde im Klimaschutzplan 2050 festgeschrieben, dass bis 2050 der Einstieg in die Flächenkreislaufwirtschaft geschafft werden und der Flächenverbrauch bei Netto-Null liegen sollte – also für jede versiegelte und somit verbrauchte Fläche eine Entsiegelung als Ersatzmaßnahme erfolgen soll. Die Zunahme die Flächeninanspruchnahme in Deutschland lag in 2020 bei rund 54 ha/Tag und liegt damit fast bei dem doppelten Wert, der bis 2030 angestrebt wird (STATISTISCHES BUNDESAMT 2022).

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

#### **3.2.2.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand**

Der Boden im Plangebiet ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan vorbelastet. Dort war eine Versiegelung bis 2.000 m<sup>2</sup> möglich.

#### **3.2.2.2 Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen**

Im Zuge des Bauvorhabens wird die mögliche Versiegelung um 1.500 m<sup>2</sup> auf 3.500 m<sup>2</sup> erhöht. Zudem wird eine neue Zufahrt ausgewiesen (ca. 250 m<sup>2</sup>).

Generell kann es durch die Versiegelung von Fläche zu zahlreichen Umweltauswirkungen wie beispielsweise Verlust von Bodenfunktion, Zerschneidung von Lebensräumen, Erhöhung von Überwärmungseffekte usw. kommen. Jedoch ist die Fläche für die Kindergartenerweiterung relativ klein und zum Teil bereits rechtskräftiger Bestandteil des bestehenden Bebauungsplanes.

### **Eingriffsminimierung bzw. Kompensation**

Mit dem Boden ist schonend und sparsam umzugehen. Die Flächenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bodenbeläge sind, wo möglich, wasserdurchlässig anzulegen.



### 3.2.2.3 Zusammenfassende Beurteilung

Durch das geplante Bauvorhaben können in vergleichsweise geringem Umfang bis zu 3.750 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt werden.

*Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden als nicht umwelterheblich und gering eingestuft.*

## 3.3 Schutzgut „Wasser“

### 3.3.1 Grundwasser

#### 3.3.1.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand

Das Plangebiet ist bereits vorbelastet.

#### 3.3.1.2 Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen

Durch die Neuversiegelung im Umfang von bis zu 3.750 m<sup>2</sup> reduziert sich die Grundwasserneubildung.

Im Plangebiet ist z.T. mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Zum Schutz ist die Errichtung baulicher Anlagen unterhalb der natürlichen Geländeoberkante (Kellergeschosse) nicht zulässig.

Im Osten grenzt der Endinger Graben an das Plangebiet. Damit sind Belange des Gewässerschutzes tangiert. Zum Schutz des Gewässers wurde ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen.

Durch die Baustelleneinrichtung kann es zudem zu einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser kommen.

### **Eingriffsminimierung bzw. Kompensation**

Die Flächenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bodenbeläge sind, wo möglich, wasserdurchlässig anzulegen.

Die bestehenden, nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden für den Änderungsbereich unverändert übernommen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

#### 3.3.1.3 Zusammenfassende Beurteilung

Die bau- bzw. anlagebedingten Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen teilweise verhindert bzw. minimiert werden. Es verbleibt eine Reduzierung der Grundwasserneubildung, die nicht ausgeglichen werden kann. Gemessen an der vorhandenen Bebauung der Umgebung hat diese Zusatzbelastung bzw. Beeinträchtigung jedoch keine besondere Ausdehnung oder einen besonderen Umfang.

*Umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser / Grundwasser sind nicht zu erwarten.*

### **3.3.2 Oberflächenwasser**

#### *3.3.2.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand*

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Unmittelbar angrenzend fließt der Endinger Graben.

#### *3.3.2.2 Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen*

Der Gewässerrandstreifen zum Endinger Graben ist zu beachten.

#### *3.3.2.3 Zusammenfassende Beurteilung*

*Umwelterhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten.*

### **3.3.3 Hochwasser**

#### *3.3.3.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand*

In Abbildung 9 ist eine Abfrage der Überflutungsflächen im Plangebiet über den Server der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2024) dargestellt. Das Plangebiet ist rot hervorgehoben.

Die Abbildung zeigt, dass der überwiegende Teil unbebauten Bereichs des Plangebiets, im Bereich der Überflutungsflächen  $HQ_{\text{extrem}}$  liegen. D.h. bei extremen Hochwasserereignissen (1,5-fache Abflussmenge eines 100-jährlichen Hochwassers) können diese Flächen überflutet werden.



Abbildung 9: Überflutungsflächen (LUBW 2023, LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2024 - Datenquelle Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0)

### 3.3.3.2 Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen

Durch die geplante Bebauung könnte in Flächen eingegriffen werden, welche bei einem extremen Hochwasserereignissen überflutet werden könnten. Durch eine Erweiterung der bestehenden Bebauung mit Gebäuden kommt es zu einem vergleichsweise geringen Retentionsraumverlust und veränderter Fließverhältnissen bei Hochwasserereignissen.

### 3.3.3.3 Zusammenfassende Beurteilung

Bei der Ausweisung des neuen Baufensters wurde darauf geachtet, dass dieses außerhalb des geschützten Bereiches bei  $HQ_{100}$  sowie des  $HQ_{100}$  selbst liegt, sodass mit der Überbauung nicht in den Hochwasserbereich eingegriffen wird. Durch das Baufenster wird jedoch ein Teilbereich des  $HQ_{Extrem}$  tangiert. Bei der Planung und Herstellung des Erweiterungsbaus sollte darauf geachtet werden, dass das Erdgeschoss oberhalb der prognostizierten Einstautiefen für das  $HQ_{Extrem}$  liegt und weitere hochwasserschützende Maßnahmen ergriffen werden, um hier dem Hochwasserschutz Rechnung zu tragen (FSP STADTPLANUNG 2025).

*Umwelterhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser / Hochwasser sind unter Berücksichtigung dargestellter Maßnahmen nicht zu erwarten.*

## 3.4 Schutzgut „Luft / Klima“

### 3.4.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand

Durch die Größe und Lage, sowie Vorbelastung durch bereits schon bestehende Gebäude, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima zu erwarten.

### 3.4.2 Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen

Nicht erforderlich.

### 3.4.3 Zusammenfassende Beurteilung

Das Plangebiet und die nördlich angrenzende Umgebung ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet.

*Umwelterheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft/Klima sind nicht zu erwarten.*

## 3.5 Schutzgut „Mensch / Gesundheit“

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit zählt insbesondere der Schutz des Menschen vor Schadstoffen und Lärmimmissionen.

### 3.5.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand

Das Gebiet ist bereits vorbelastet (Schule und Kindergarten, Festhalle, Verkehr, angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen).

### 3.5.2 Zusammenfassende Beurteilung

*Umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und Gesundheit sind durch die Änderung des Bebauungsplans und die Erweiterung der Bebauung für ein 6. Kindergarten-Gruppe nicht zu erwarten.*

## 3.6 Schutzgut „Orts- und Landschaftsbild“

### **Methodischer Hinweis**

Bei der Analyse der Sichtbeziehungen wird unterschieden zwischen dem:

- Landschaftsbild, d.h. die Blickbeziehungen zwischen Ortslage und freier Landschaft (Blick aus der Ferne) und dem
- Ortsbild, d.h. die Blickbeziehungen innerhalb der vorhandenen Ortslage sowie die Blickbeziehung zwischen der bestehenden und der neuen Bebauung.

### 3.6.1 Zustandsbeschreibung/ Bestand

Das Landschafts- und Ortsbild ist durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet. Für das Landschaftsbild relevant ist lediglich die südlich zur Eingrünung angelegten Obstbaumreihe.

### **3.6.2 Vorhabenbedingte Konflikte und Maßnahmen**

Die Obstbaumreihe (Klein-Streuobstbestand) muss entfernt werden. Sie ist an anderer Stelle wieder anzulegen, kann damit aber nicht mehr zur Eingrünung des Gebiets dienen. Allerdings besteht durch die südlich und westlich angrenzenden umfangreichen Obstbaumbestände keine Blickbeziehung zur freien Landschaft, d.h. das Landschaftsbild für Erholungssuchende wird nicht beeinträchtigt. Auch zwischen vorhandener Bebauung (Ortsbild) und der geplanten Gebäudeerweiterung bestehen keine Blickbeziehungen

### **3.6.3 Zusammenfassende Beurteilung**

*Umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Landschafts- und Ortsbild sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.*

## **3.7 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“**

Im Plangebiet sind keine Sach- und Kulturgüter bekannt. Bei möglichen Funden ist die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

### 3.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zu einander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen werden deshalb bedarfsweise bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser).

Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 2: Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER et al. 2004, verändert)

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Land-schaftsbild
Mensch	---	Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	---	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung	---	Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese	---	Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher	---	Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	---	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate	---	Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Ortsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	---	Landschaftsbildner über die Ablagerung	---

### 3.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Umsetzung der geplanten Kindergartenerweiterung wird davon ausgegangen, dass das Gebiet weiter in seiner jetzigen Form genutzt wird. Dann könnte



jedoch der Verpflichtung der Gemeinde zur Anpassung der Kinderbetreuung und damit dem überwiegenden öffentlichen Interesse daran nicht nachgekommen werden.

## 4 Grünordnerische Maßnahmen<sup>1</sup>

### 4.1 Maßnahmen für den Artenschutz

- V1: Bauzeitenregelung. Als geeignete Vermeidungsmaßnahme wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Rodungen und der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen (entsprechend § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Somit kann die Zerstörung von Eiern oder Tötung von Jungvögeln vermieden werden.
- V2: Die Arbeiten im Plangebiet sind vorzugsweise außerhalb der Brutzeit der angrenzend brütenden wertgebenden, störungsempfindlichen Arten in der Umgebung (Turmfalke, Stockente, Teichhuhn) durchzuführen (ab Anfang September bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist der Beginn der Arbeiten vor Beginn der Brutperiode (also vor März) durchzuführen, sodass die Vögel durch den Baubetrieb aus dem Plangebiet vergrämt werden und dort nicht mit der Brut beginnen.
- V3: Erhalt oder Umhängen der vorhandenen Kunstquartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang.
- V4: Vor Beginn der Bauarbeiten, wird der Eingriffsbereich zur Aktivitätszeit der Eidechsen durch übersteigsichere Reptilienzäune abgesperrt. Dies findet idealerweise vor der Eiablage, bzw. nach dem Schlupf der Jungtiere aber außerhalb der Überwinterungszeit statt. Die möglichen Zeitfenster sind somit Mitte März bis Mitte Mai bzw. Anfang September. Eventuell innerhalb des umzäunten Bereichs vorhandene Eidechsen werden abgefangen und in benachbarte Lebensräume, bzw. temporäre oder dauerhafte Ersatzlebensräume umgesiedelt (vgl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vA1).
- V5: Nach Möglichkeit wird ein Eingriff in die Kernhabitate der Zauneidechse (s. Karte zum Artenschutzgutachten) vermieden.
- vA1: Sollte Kernhabitate der Zauneidechse im Zuge der Bebauung zerstört werden, sind diese an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen. Sind die Habitate nur temporär nicht nutzbar (weil sie im abgezäunten Baustellenbereich liegen, vgl. Vermeidungsmaßnahme V4), wird ein temporäres Habitat angelegt, in welches die Eidechsen umgesiedelt werden.

---

<sup>1</sup> Des Weiteren bleiben die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans gültig.

## 4.2 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle gem. § 9 (1a) BauGB

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung umgesetzt.

<b>Maßnahme</b>	<b>Beschreibung</b>
<b><i>M1 Ersatzpflanzungen Klein-Streuobstbestand</i></b>	<p>Nach der Baumbeseitigung werden diese in räumlich-funktionalen Zusammenhang auf den gemeindeeigenen Flächen Flst. Nr. 3474 (östliche Teilfläche) und Flst. Nr. 3749 (südliche Teilfläche) durch 3 Obstbäume pro entfernten Baum (also 27 Bäume) ersetzt.</p> <p>Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 10/12 cm und einem Pflanzabstand von ca. 8 bis 10 m zu pflanzen. Es sind min. 3 verschiedene regionale Obstsorten zu verwenden.</p> <p>Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (Erhaltungs-, Pflege- und Revitalisierungsschnitt der überalterten Bäume) und bei Verlust zu ersetzen.</p>

## 5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

<b>Aufgabenstellung</b>	<p>Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 1 und § 13 (3) BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt. Bei einem beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen werden.</p> <p>Unbeschadet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Gemeinde auch im beschleunigten Verfahren nach allgemeinen Grundsätzen die Belange des Umweltschutzes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubringen. Des Weiteren ist auch im beschleunigten Verfahren das spezielle Artenschutzrecht (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5) zu prüfen.</p>
<b>Vorhabenbeschreibung</b>	<p>Die Gemeinde Weisweil sieht im Bereich des Kindergartens südlich der Rheinwaldhalle aufgrund des fortdauernden Ausbaus des Betreuungsangebotes für Kinder im U3- und Ü3-Bereich die Notwendigkeit (Verpflichtung) zur erneuten Erweiterung des Kindergartens bzw. der Gruppenräume am Standort. Geplant ist eine Erweiterung des im Jahr 2023 errichteten Neubaus in Richtung Süden und die Realisierung einer Zufahrt vom Altonauweg her.</p> <p>Die überbaubare Fläche wird von 2.000 m<sup>2</sup> auf 3.500 m<sup>2</sup> erhöht und eine neue Zufahrt (ca. 250 m<sup>2</sup>) ausgewiesen.</p>
<b>Ausgangszustand</b>	<p>Grundlage für die Bewertung ist der rechtskräftige Bebauungsplan „Kindergarten“ (2009). Dort war der Bereich der jetzigen 1. Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen, sowie insgesamt 9 Einzelbäume zum Erhalt.</p>
<b>Geschützte Landschaftsteile</b>	<p>Nicht vorhanden / nicht betroffen.</p>
<b>Fläche</b>	<p>Im Zuge des Bauvorhabens wird die mögliche Versiegelung um 1.500 m<sup>2</sup> auf 3.500 m<sup>2</sup> deutlich erhöht. Zudem wird eine neue Zufahrt ausgewiesen.</p> <p><i>Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden als nicht umwelterheblich und gering eingestuft.</i></p>
<b>Boden</b>	<p>Die Böden sind bereits vorbelastet. Durch das geplante Bauvorhaben können bis zu 3.750 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt werden, des Weiteren kommt es baubedingt im gesamten Eingriffsbereich zu Veränderungen in der Bodenstruktur.</p> <p><i>Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden als nicht umwelterheblich und gering eingestuft.</i></p>
<b>Wasser</b>	<p>Die bau- bzw. anlagebedingten Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen teilweise verhindert bzw. minimiert werden. Es verbleibt eine</p>

Reduzierung der Grundwasserneubildung, die nicht ausgeglichen werden kann. Gemessen an der umgebenden Bebauung hat die Beeinträchtigung keine besondere Ausdehnung oder einen besonderen Umfang.

*Umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser / Grundwasser sind nicht zu erwarten.*

*Umwelterhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten.*

Das Bebauungsplangebiet liegt nur in Bereichen, welche als Verkehrsflächen beplant sind, innerhalb der Überflutungsflächen von 100- bzw. 1000-jährlichen Hochwasserereignissen. Durch das Vorhaben sind keine erhöhten Hochwassergefahren zu erwarten. Bei der Planung und Herstellung des Erweiterungsbaus sollte darauf geachtet werden, dass das Erdgeschoss oberhalb der prognostizierten Einstautiefen für das HQ<sub>extrem</sub> liegt und weitere hochwasserschützende Maßnahmen ergriffen werden, um hier dem Hochwasserschutz Rechnung zu tragen.

*Umwelterhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser / Hochwasser sind nicht zu erwarten.*

#### *Biotope*

Durch die geplante Bebauungsplanänderung ist eine Flächenversiegelung von bis zu 3.500 m<sup>2</sup> möglich. Zudem wird eine Zufahrt mit ca. 250 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Auf dieser Fläche gehen die vorhandenen Biotopfunktionen vollumfänglich verloren. Zudem müssen der Klein-Streuobstbestand im Süden der Fläche entfernt werden. Dies muss ausgeglichen werden. Es sind insgesamt 27 Obstbäume in räumlich-funktionalem Zusammenhang neu zu pflanzen. *Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen haben die verbleibenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotope einen vergleichsweise geringen Umfang und werden demzufolge als nicht umwelterheblich bewertet.*

#### *Artenschutz*

Artenschutzfachlich relevant sind im Plangebiet Vögel und Reptilien. Durch die beschriebenen Maßnahmen können die Verbotstatbeständen nach §44 NatSchG entweder vermieden werden oder es ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu bewahren. Dadurch wird der Eingriff als nicht erheblich bzw. die ggf. betroffenen Arten (Vögel, Zauneidechse) werden im Erhaltungszustand der lokalen Population erhalten bzw. nicht negativ verändert.

#### *Klima / Luft*

Das Plangebiet ist bereits vorbelastet.

*Umwelterheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft/Klima sind nicht zu erwarten.*

#### *Mensch*

*Umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und Gesundheit sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.*

**Landschaftsbild  
/ Ortsbild** Die Obstbaumreihe (Klein-Streuobstbestand) muss entfernt werden. Sie ist an anderer Stelle wieder anzulegen, kann damit aber nicht mehr zur Eingrünung des Gebiets dienen.

Allerdings besteht durch die südlich und westlich angrenzenden umfangreichen Obstbaumbestände keine Blickbeziehung zur freien Landschaft, d.h. das Landschaftsbild für Erholungssuchende wird nicht beeinträchtigt. Auch zwischen vorhandener Bebauung (Ortsbild) und der geplanten Gebäudeerweiterung bestehen keine Blickbeziehungen

*Umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Landschafts- und Ortsbild sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.*

**Kultur- und  
Sachgüter** Voraussichtlich nicht betroffen.

## 6 Anhang

### 6.1 Gesetze und Verordnungen

In der nachfolgenden tabellarischen Darstellung sind diejenigen Fachgesetze zitiert die als Umweltziele für die Bewertung der Umweltbelange herangezogen werden.

Tabelle 3: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen	BNatSch G § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>• die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie</li> <li>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind
	BNatSch G § 19	Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes
	BNatSch G § 44	Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten
	LNatSch G §22	Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten
	BauGB § 1	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</li> <li>• die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie</li> </ul>



<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
		zu berücksichtigen.
	BauGB § 1a	Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes)
	WHG §1	Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Fläche	ROG § 2	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	BauGB § 1a	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	BNatSchG § 1	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
	LBodSchG § 2	Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
Boden	BauGB §1a	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	BBodSchG § 2	Ziele sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen



<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
		(Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	BNatSchG § 1	Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
Wasser	WHG § 1	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	WasserG § 1	(2) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,</li> <li>• die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,</li> <li>• beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden und</li> <li>• der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden.</li> </ul>
	BNatSchG § 1	Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; vorsorgender Schutz des Grundwassers
Luft, Klima	BImSchG §1	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG § 1	Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger Lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)



<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Landschaft	BNatSchG § 1	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB § 1a	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
Menschliche Gesundheit, Bevölkerung	BImSchG § 1	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
	BauGB § 1 Abs. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte
Kultur- und Sachgüter	ROG § 2	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehören unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	BNatSchG § 1	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	BauGB § 1 Abs. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

## 7 Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (zuletzt geprüft 2024): Artenportraits, Download unter [www.bfn.de/artenportraits/](http://www.bfn.de/artenportraits/).

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG H.-J. ZURMÖHLE (2025): Antrag auf Beseitigung eines Klein-Streuobstbestandes – Gemeinde Weisweil - Erweiterung Kindergarten.

DIE BUNDESREGIERUNG (2002): Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, Download unter <https://www.nachhaltigkeit.info/media/1326188329phpYJ8KrU.pdf>.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (zuletzt geprüft 2024): Daten- und Kartendienst, Internet.

LUBW (2023): Daten- und Kartendienst. LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG., DOWNLOAD UNTER <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>. (2023).

Nyctalus, 2001.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Destatis) (2022): Erläuterungen zum Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ – Nachhaltigkeitsindikator über die Inanspruchnahme, 4 S.

## 8 Anlagen

- Karte Biotope und Bäume
- Artenschutzgutachten
- Antrag auf Beseitigung eines Klein-Streuobstbestandes (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG H.-J. ZURMÖHLE 2025)

# Karte: Bestand Biotope und Bäume

Weisweil

Bebauungsplan "Kindergarten", 1. Änderung

Stand: 23.07.2025

## Legende

 Geltungsbereich

### Einzelbäume

 Einzelbäume

### Biotope

#### Schlüsselnummer

-  33.80 Zierrasen
-  60.10 von Bauwerken bestandene Fläche
-  60.21 völlig versiegelte Fläche
-  60.22 gepflastert
-  60.23 wassergebundene Decke, Kies Schotter
-  60.25 Grasweg
-  60.50 Kleine Grünfläche
-  45.40b 9 kleinere Obstbäume



Feldahorn bhd 20

Kirsche bhd15

Feldahorn bhd 20

Kirsche bhd 20

Feldahorn bhd 20

Feldahorn bhd 23

Kirsche bhd 23

Feldahorn bhd 25

Kirsche bhd 20

Feldahorn bhd 20

Birne bhd 20

obst bhd 12

Rosskastanie bhd15

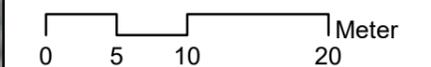
Korkenzieher Weide bhd 20

Apfel bhd 25

Platane

Datenquelle Digitales Orthophoto:  
LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0

MS 1:500



Plandatum 23.07.2025  
Bearbeiter Boller, Birmele  
Planformat 297 x 420 / A3



Stand:  
23.07.2025

## Anlage 1 zu „Belange des Umweltschutzes“

### Gemeinde Weisweil – 1. Änderung des Bebauungsplans „Kindergarten“ Artenschutzgutachten



#### **Auftraggeber:**

Gemeinde Weisweil  
Hinterdorfstraße 14  
79367 Weisweil

#### **Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch  
Tel.: 07681 / 4937055  
[planung@zurmoehle.com](mailto:planung@zurmoehle.com)  
<https://www.zurmoehle.com/>

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a horizontal line.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Bearbeitungshintergrund.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methoden.....</b>	<b>6</b>
3.1	Untersuchungsgebiet.....	6
3.2	Habitatbaumerhebung .....	6
3.3	Avifauna.....	6
3.4	Reptilien.....	8
<b>4</b>	<b>Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Habitatverfügbarkeit / Relevanz .....</b>	<b>13</b>
5.1	Relevanzcheck .....	13
5.2	Habitatverfügbarkeit.....	13
<b>6</b>	<b>Artenbestand und Bewertung .....</b>	<b>18</b>
6.1	Avifauna.....	18
6.1.1	Artenbestand.....	18
6.1.2	Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten .....	20
6.1.3	Bewertung der weiteren Vogelarten .....	20
6.1.4	Naturschutzfachliche Bewertung .....	21
6.1.5	Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen .....	21
6.2	Herpetofauna .....	23
6.2.1	Artenbestand.....	23
6.2.2	Bewertung.....	24
6.2.3	Naturschutzfachliche Bewertung .....	24
6.2.4	Artenschutzfachliche Voreinschätzung .....	25
<b>7</b>	<b>Maßnahmenkonzept .....</b>	<b>27</b>
7.1	Grundsätzliche Anforderungen an die Auswahl von Maßnahmen .....	27
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>29</b>
9.1	Brutzeitcodes für die Vogelerfassung .....	29
9.2	Naturschutzfachlicher Bewertungsrahmen .....	30
<b>10</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>31</b>
<b>11</b>	<b>Anlage / Karte Vögel-Zauneidechse.....</b>	<b>32</b>



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weisweil sieht im Bereich des Kindergartens südlich der Rheinwaldhalle auf Grund des fortdauernden Ausbaus des Betreuungsangebotes für Kinder im U3- und Ü3-Bereich die Notwendigkeit zur erneuten Erweiterung des Kindergartens bzw. der Gruppenräume am Standort. Geplant ist eine Erweiterung des im Jahr 2023 errichteten Neubaus in Richtung Süden und die Realisierung einer Zufahrt vom Altonauweg her.

Für den Neubau wurde von Seiten der Baugenehmigungsbehörde die Baugenehmigung nur befristet erteilt, da für den vorliegenden Bereich der seit 09.10.2009 rechtskräftige Bebauungsplan „Kindergarten“ gilt, der für den Neubau und den Erweiterungsbau jedoch kein Baufenster vorsieht. Der Bebauungsplan muss daher im Nachgang angepasst und auf den jetzigen Stand gebracht werden und soll zudem die Realisierung des Erweiterungsbaus mit einer zweigeschossigen Bebauung ermöglichen. Das Baufenster soll großzügig ausgelegt werden und bis an den Gewässerrandstreifen heranreichen, um hier möglichst viel Spielraum zu geben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung und kann im einstufigen, beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen. Auf einen Umweltbericht und auf eine zusammenfassende Erklärung wird verzichtet.

Dennoch sind die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und im Bebauungsplan bzw. dessen Änderung abzuarbeiten. Neben der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Erstellung eines Artenschutzgutachtens und eines Umweltbeitrages erforderlich.

Im vorliegenden Dokument werden die artenschutzfachlichen Belange abhandelt. Dafür ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können.

Durch vorhabenbedingte Wirkungen, wie z.B. Habitatverlust, können wertgebende Tierarten betroffen sein. Zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) sind Daten zu erheben und zu analysieren, welche die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1. bis 3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu überprüfen.



Abbildung 1: Ausschnitt Ursprungsplan „Kindergarten“ mit Darstellung des Geltungsbereiches der 1. BPLÄ (genordet, ohne Maßstab)

## 2 Bearbeitungshintergrund

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Nach nationalem und internationalem Recht werden zwei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- **besonders geschützte Arten**
  - Arten der Anhänge B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
  - "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
  - Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt sind („besonders geschützte Arten“ in der Anlage 1 Spalte 2 zur BArtSchV),
- **streng geschützte Arten** (alle streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt)
  - Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
  - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
  - Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind („streng geschützte Arten“ in der Anlage 1 Spalte 3 zur BArtSchV)

### **Nachfolgend Gesetzestext:**

Nach § 44 (1) BNatSchG gelten für besonders (und streng) geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten die folgenden **Zugriffsverbote**:

*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders (und streng) geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot**).*

Im ersten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob eine Handlung- oder hier: die Realisierung eines baulichen Vorhabens- gegen die oben dargestellten Verbotstatbestände verstoßen würde.

Ist dies der Fall, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden können, um das Eintreten der Verbotstatbestände (Tötung, Störung) direkt zu vermeiden, oder durch vorgezogene



Ausgleichsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verbotswirkungen freizustellen.

### **Prüfumfang Artenschutzrechtliche Prüfung**

Gemäß § 44 Abs. 5 gelten für bei Planungs- und Zulassungsvorhaben besondere Regelungen in der Anwendung der Verbotstatbestände für

- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2
- sowie europäische Vogelarten

Für alle anderen besonders geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote (s.o.) in diesem Fall nicht. Die vorkommenden „nur“ besonders geschützten Arten (außer den europäischen Vogelarten) werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ besonders geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind („streng geschützte Arten“ in der Anlage 1 Spalte 3 zur BArtSchV).

Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

### **Tötungsverbot in Abhängigkeit vom bestehenden Tötungsrisiko**

Gemäß § 44 Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG gilt das Tötungsverbot nur dann, wenn das individuelle Tötungs- oder Verletzungsrisiko eines Individuums durch den Eingriff signifikant erhöht ist.

Sind also geschützte Arten im Eingriffsbereich ohnehin einem hohen Tötungs- und/oder Verletzungsrisiko ausgesetzt, z.B. durch Straßenverkehr oder landwirtschaftlichen Betrieb, liegt kein Tötungsverbot vor, wenn sich dieses Risiko durch den Eingriff nicht signifikant erhöht.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Beeinträchtigung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden sind.

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Beschädigte oder zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei genehmigtem Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durch Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen kompensiert werden (§ 44 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG). An diesen vorgezogenen Ausgleich (auch CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) werden drei fachliche Anforderungen gestellt:

- Kein Time-Lag: Die Maßnahme muss vor dem zulässigen Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach BauGB umgesetzt werden und wirksam sein.



- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit: Eine zeitnahe Besiedelung der neu geschaffenen Lebensstätte muss „mit einer hohen Prognosesicherheit“ zu erwarten sein (LANA 2010).
- Räumliche Nähe: Durch die Maßnahme muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

Maßnahmenflächen für einen vorgezogenen Ausgleich müssen also in räumlicher Nähe zur betroffenen Lebensstätte liegen. In der Planungspraxis wird ausgehend von der Fläche einer Lebensstätte, die durch einen Eingriff zerstört oder beschädigt wird, im Aktionsradius der betroffenen Art nach möglichen Flächen gesucht.

Nach LANA (2010) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam, wenn

1. Die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. Die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neue geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedelung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

Die Ermittlung und Vorbeurteilung der Verbotstatbestände soll die entscheidende Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

## 3 Methoden

### 3.1 Untersuchungsgebiet

Neben dem Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) wird die Untersuchung je nach Vorhabenwirkungen (Wirkraum) und Methodik der Arterfassung auf die angrenzende Umgebung ausgedehnt. Wenn im nachfolgenden Text der Begriff Untersuchungsgebiet (UG) verwendet wird, ist - in Abhängigkeit der untersuchten Art/en - gleichwohl das Plangebiet und der Wirkraum gemeint.

### 3.2 Habitatbaumerhebung

Die Habitatbaum-Erhebung im Plangebiet wurde systematisch (Transektbegehung) und unter Verwendung von optischen Hilfsmitteln (Fernglas und Digital-Kamera mit starkem optischem Zoom) durchgeführt. Dabei wurden potentielle Habitatbäume (BHD > 10 cm) vom Stammfuß bis zur Krone begutachtet. Die Erhebung fand im unbelaubten Zustand (vor Blattaustrieb am 04.04.2025) statt.

### 3.3 Avifauna

#### **Bestandserfassung**

Die Erfassung der Vögel im erfolgte an insgesamt 4 Terminen: 22. April, 8. Mai, 27. Mai und am 31. Mai 2025. Die Bestandserfassung erfolgte für rückläufige und gefährdete Arten in Form einer Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Für die übrigen Arten wurde der Bestand



halbquantitativ ermittelt (Schätzung anhand der Anzahl und der Form von Registrierungen bei den Begehungen).

### **Datenauswertung**

Den Punktdaten der Erfassung wurden entsprechende Brutzeitcodes <sup>1</sup> zugeordnet. Auf dieser Grundlage wurden die Daten brutbiologisch ausgewertet. Aufgrund der für eine Revierkartierung geringen Anzahl von sechs Begehungen wurden zur Einstufung des Status (Brutvogel, Durchzügler, Nahrungsgast) und zur Bildung von „Papierrevieren“ neben den beobachteten Vögeln weitere Kriterien herangezogen: Angelehnt an die in Südbeck et al. (2005) beschriebene Linienkartierung wurden in definierten Zeiträumen auch Einzelbeobachtungen in geeigneten Bruthabitaten als Brutpaar gewertet. Ferner wurden Erfahrungswerte des Kartierers bezüglich Lebensräume und den Umständen der Beobachtung herangezogen. Bei Brutverdacht wurde unter Vorsorgeaspekten eine tatsächliche Brut angenommen.

### **Zu berücksichtigendes Artenspektrum**

Bei Eingriffsvorhaben sind grundsätzlich alle „europäischen Vogelarten“ zu berücksichtigen, d.h. „sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“ (Art. 1 Abs. 1 VSchRL).

Für einen pragmatischen und gleichzeitig naturschutzfachlich validen Ansatz, werden die Arten wie im Folgenden beschrieben in unterschiedlicher Prüftiefe betrachtet.

#### **1. Wertgebende Vogelarten**, die auf Artniveau zu prüfen sind:

Besondere Berücksichtigung finden angelehnt an Runge et al. (2010) sämtliche Vogelarten,

- die in Anhang I der VSchRL ausgewiesen sind, bzw. für die als Zugvögel nach Art. 4, Abs. 2 VSchRL in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- die nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt sind.
- der Rote-Liste-Kategorien (0), 1, 2, 3, R und V (ungünstigste Bewertung aus Bundes- und Landesliste maßgeblich).
- die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“), sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

Im Einzelfall zählen hierzu auch koloniebrütende Großvögel, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

#### **2. Weitere europäische Vogelarten**, die auf Artengruppenniveau (Gilden) betrachtet werden:

Nicht gefährdete Arten werden zu Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und Büro Froelich & Sporbeck Potsdam 2010):

---

<sup>1</sup> Entwickelt vom European Ornithological Atlas Committee (EOAC), siehe [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de)



- Brutvögel (Heckenbrüter, Höhlenbrüter, Arten der Gewässer, der Siedlungen, der Agrarlandschaft, etc.)
- Nahrungsgäste
- Überflieger ohne Bindung an den Naturraum (Arten wie Reiher, die weite Strecken zu ihren Nahrungshabitaten anfliegen).

Sehr häufige, ungefährdete und damit „ubiquitäre“ Vogelarten haben wenig spezialisierte Habitatansprüche, hohe Bestandsdichten und bilden große zusammenhängende lokale Populationen. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach §44(1)2 BNatSchG kann für diese Arten i.d.R. ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingte Störungen nur einen Bruchteil der lokalen Population beeinträchtigen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird i.d.R. nicht negativ verändert.

Ubiquitäre Arten sind in ihren Habitatanforderungen wenig spezialisiert (d.h. euryök) und weit verbreitet, weshalb ihre Lebensstätten häufig von Vorhaben betroffen sind. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann i.d.R. bewahrt werden, wenn die betroffenen Lebensraumfunktionen dieser Arten durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung langfristig qualitativ und quantitativ gleichwertig wiederhergestellt werden. Auf einen vorgezogenen Ausgleich kann verzichtet werden, da die verzögerte Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Populationen hinnehmbar ist (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) 2016).

Eine Ausnahme bilden Nischen- und Höhlenbrüter, welche auf das stark begrenzte Angebot von Halbhöhlen und Höhlen angewiesen sind. Es kann hier nicht automatisch von einem Ausweichen auf andere Brutplätze ausgegangen werden. Deshalb sollten für diese Arten Ersatzquartiere in Form von Nisthilfen in der näheren Umgebung angeboten werden.

### 3.4 Reptilien

Zur Erfassung werden die bevorzugten Biotop und Aufenthaltsorte der Reptilien intensiv untersucht. Dabei wurden die speziellen Verhaltensweisen der Arten berücksichtigt.

Die günstigsten Jahreszeiten für die Suche und die Erfassung von Reptilien sind gemäß Korn-dörfer (1992) das Frühjahr (April-Juni) und der Herbst (September-Oktober). Im Tagesverlauf lassen sich Reptilien an wärmeren Tagen vor allem in den Vormittags- (zw. 8-11 Uhr) und Spätnachmittagsstunden (zw. 16-18 Uhr) kartieren.

Angelehnt an diese Informationen fanden zwei Frühjahrserfassungen am 31.05. und 16.06.2025 statt.

## 4 Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets

Der Status eines Schutzgebietes bzw. Angaben aus den damit zusammenhängenden Beschreibungen lassen Rückschlüsse auf die Habitatverfügbarkeit wertgebender Tierarten zu. Unter diesem Aspekt wurden die „Schutzgebiete“ auf dem Datenserver der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz ausgewertet (s.

Abbildung 3).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.

### **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (FFH = Fauna, Flora, Habitat) befindet sich in östlicher Richtung unmittelbar angrenzend an das Plangebiet (FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“, Gebiets-Nr. 7712341). Im Datenauswertungsbogen sind 20 Tierarten aufgeführt. Die artspezifischen Habitate für 17 dieser Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden, d.h. deren Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden.

Nur für die Arten Hirschkäfer, Wimperfledermaus und Großes Mausohr bietet das Plangebiet mögliches Habitatpotenzial in Form von Bäumen. Die Verfügbarkeit von für diese Arten relevante Habitatelemente wird im Zuge der Habitatbaumerhebung untersucht (vgl. Kap. 5.2 – Habitatbäume).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) liegt unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend (VSG „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“, Gebiets-Nr. 7712401). Unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend wurden Lebensstätten der folgenden Arten nachgewiesen: Wendehals, Grauspecht, Neuntöter, Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke und Bienenfresser. Da die Avifauna im Plangebiet erfasst wird, wird auf die auf die Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens verwiesen.

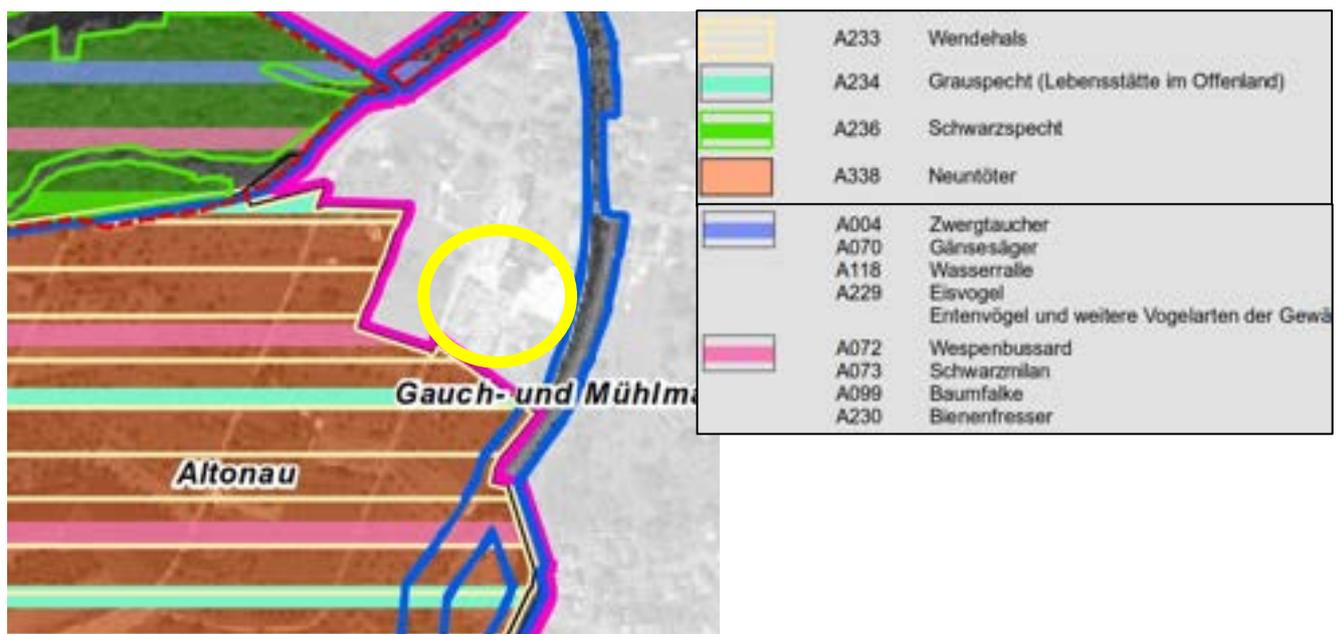


Abbildung 2: Lebensstätten im Vogelschutzgebiet, Plangebiet in Gelb umrandet



### **Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 600 m Entfernung, südlicher Richtung (Landschaftsschutzgebiet „Rheinniederung Wyhl-Weisweil“, Gebiets-Nr. 3.16.016).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in ca. 170m nordwestlicher Entfernung (Naturschutzgebiet „Rheinniederung Wyhl-Weisweil“, Gebiets-Nr. 3.247).

### **Nationalpark**

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Nationalpark.

### **Naturparks**

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Naturpark.

### **Naturdenkmale**

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Naturdenkmal.

### **Geschützte Biotope**

Das nächstgelegene geschützte Waldbiotop „Gießen Flut/Stückerwasser“ (Biotop-Nr.: 277123162101) liegt etwa 140 m nordwestlich des Plangebiets. Etwa 5 m östlich befindet sich das geschützte Offenlandbiotop „Röhrichte südlich Weisweil“ (Biotop-Nr.: 178123160001).

### **Waldschutzgebiete**

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Waldschutzgebiet.

### **Zusammenfassende Wertung**

Zwischen den zuvor dargestellten Schutzgebieten und dem Plangebiet besteht entweder:

- a) Eine große Distanz oder/und
- b) aufgrund der Vorhabenwirkungen bzw. der Vorbelastung vergleichbarer Auswirkungen durch die Bebauung zwischen den dargestellten Schutzgebieten und der geplanten baulichen Erweiterung können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
- c) Die in den Schutzgebieten genannten Arten werden im Zuge der Arterfassungen erfasst

Auf diesem Hintergrund kann zusammenfassend festgestellt werden, dass Schutzgebiete vom Vorhaben nicht betroffen sind, diese aufgrund der Nähe zum Plangebiet und zusammen mit der außerhalb der Schutzgebiete liegenden Lebensraumausstattung wesentlich höherwertigeren Lebensraum und damit Potenzial als Ausweichlebensraum für mobile Arten im Plangebiet bieten können (Vögel).

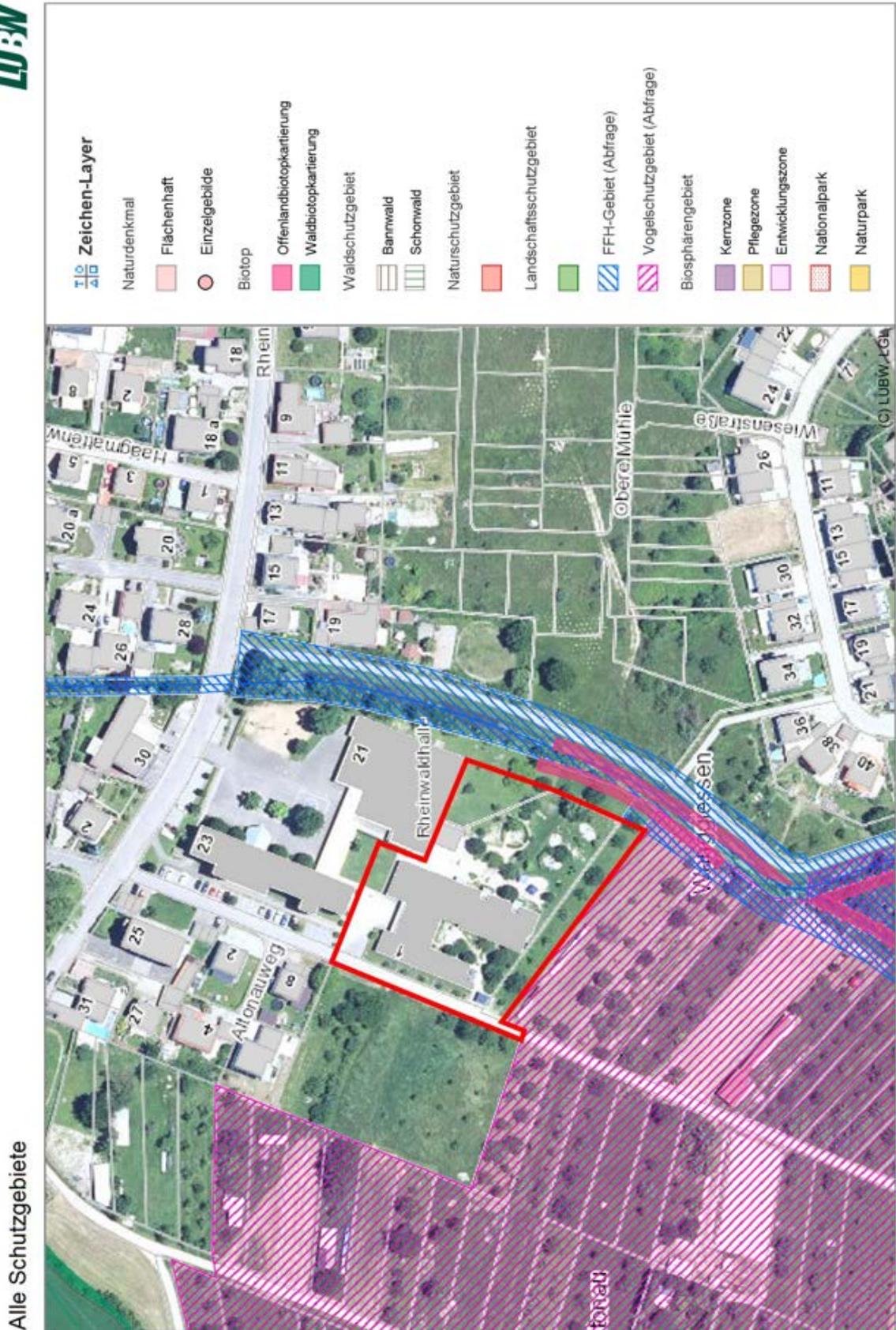


Abbildung 3: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zuletzt geprüft 2025, leicht editiert)





Alle Schutzgebiete

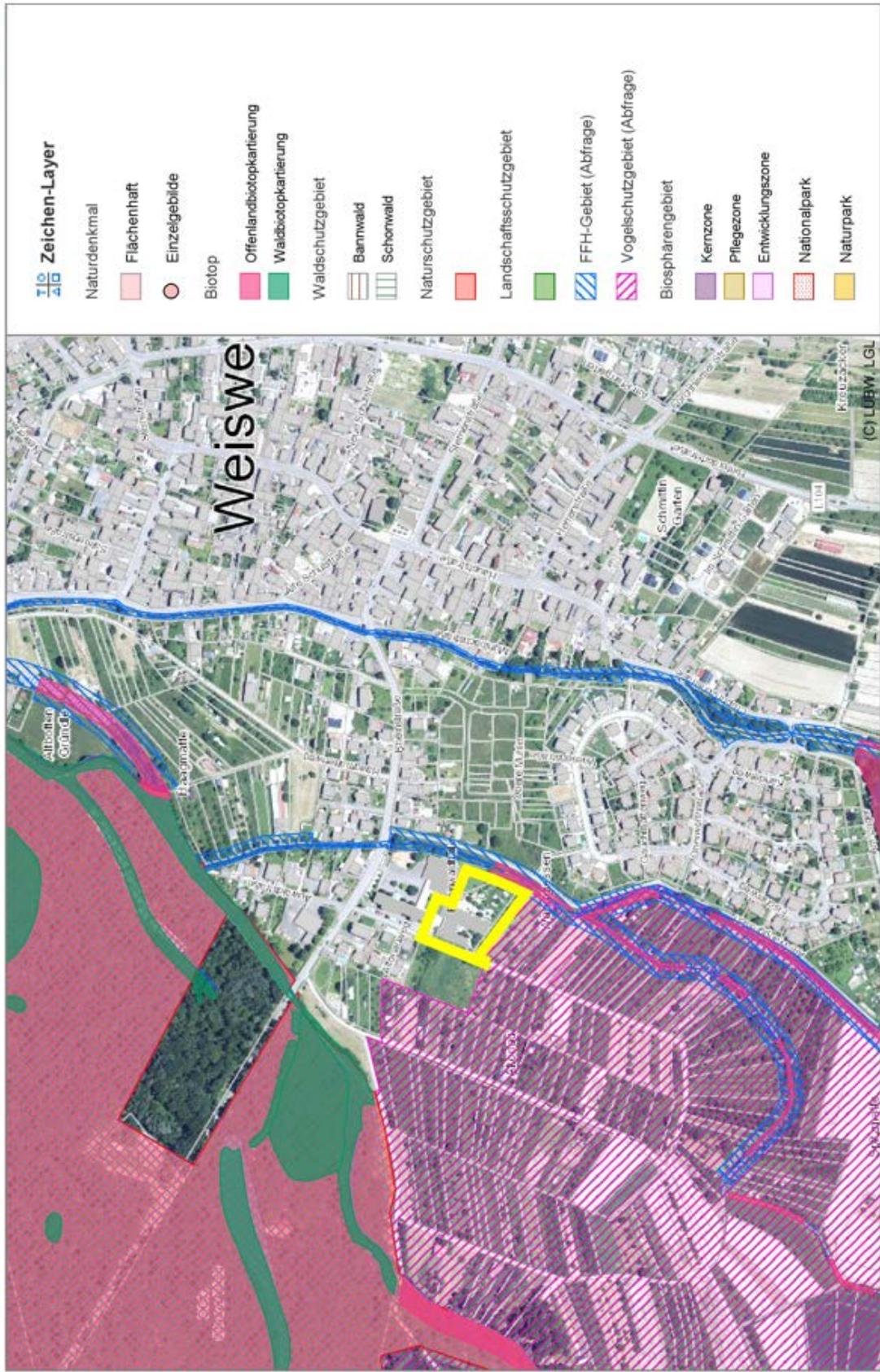


Abbildung 4: Schutzgebiete in der weiteren Umgebung



## 5 Habitatverfügbarkeit / Relevanz

### 5.1 Relevanzcheck

Aus der örtlichen Kenntnis im Zusammenhang mit der Beratung im Rahmen der „Streuobstproblematik“ grenzt der Verfasser die örtlichen Erhebungen auf die Artengruppen Vögel und Reptilien ein.

Um zunächst zu klären, welche geschützten und in der konkreten Bauleitplanung oder einem einzelnen Bauvorhaben artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage betroffen sein können, hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens in der Praxis bewährt. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau 2019)

Im Zuge einer Übersichtbegehung am 05.03.2022 wurde die Habitatverfügbarkeit bzw. die Lebensraumstrukturen im Hinblick auf potenzielle Artenvorkommen überprüft.

Dies örtliche Potenzialeinschätzung kam zum Ergebnis, dass eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel sowie Reptilien (Mauereidechse und Zauneidechse) nicht ausgeschlossen werden können. Für andere Artengruppen fehlen Habitate im Bereich des geplanten Vorhabens. Diese beiden Artengruppen wurden deshalb nach anerkannten Prüfmethode erhoben und diese werden in vorliegendem Fachbeitrag naturschutzfachlich beurteilt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandserfassung und Beurteilung dieser Artenvorkommen werden die Vorhabenwirkungen im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG beurteilt und ggf. erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

Für folgende Arten werden auf dem Hintergrund fehlender geeigneter Habitate vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse und Haselmäuse), Reptilien (außer Mauer- und Zauneidechse), Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tierartengruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

### 5.2 Habitatverfügbarkeit

#### **Weitere Umgebung**

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Weisweil (Abbildung 5). Die Umgebung von Weisweil ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen (Wiesen-, Streuobst- und Ackerflächen).

Im Nordwesten befinden sich die bewaldeten Rheinauen.



Abbildung 5: Weitere Umgebung des Plangebiets (Änderungsgebiet mit roter Umrandung),  
(Datenquelle Digitales Orthofoto: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0)

### ***Nähere Umgebung***

Westlich und südlich schließen ausgedehnte Streuobstwiesen an (ca. 17 ha annähernd geschlossener Streuobstbestand / Abbildung 6). Im Osten verläuft der naturnahe Endinger Graben mit dem davorliegenden Gewässerrandstreifen. Hinter diesem schließen kleinere Wiesenflächen an, die von Siedlungsbereich umgeben sind. Im Norden befindet sich direkt an das Plangebiet anschließend ebenfalls Siedlungsbereich. Unmittelbar angrenzend findet sich die Rheinwaldhalle.



Abbildung 6: Nähere Umgebung des Plangebiets (Änderungsgebiet mit roter Umrandung),  
(Datenquelle Digitales Orthophoto: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0)

### ***Nahbereich/Plangebiet***

Das Plangebiet (Änderungsfläche / Abbildung 7) wird dominiert durch den bereits vorhandenen Kindergarten mit Gebäuden und Grün- Spielflächen. Hier findet sich das große Hauptgebäude sowie die Spielflächen (Sandflächen, einzelne Bäume, Wiese). Innerhalb des Kindergartenfläche gibt es weiterhin einen Schuppen und das 2023 errichtete Nebengebäude. Der westliche Randbereich ist der Altonauweg, der in einen Feldweg übergeht. Um Südlichen Rand befindet sich eine Obstbaumreihe bestehend aus 8 Obstbäumen unterschiedlichen Alters.



Abbildung 7: Nahbereich des Änderungsgebiets (rot umrandet)  
(Datenquelle Digitales Orthophoto: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0)

### **Habitatbäume**

Insgesamt wurden 3 Habitatbäume erfasst.

- Baum 1 (Birne BHD 30 cm): 3 Spechtinitiale, die nicht tief genug für eine Besiedelung durch Vögel (Höhlenbrüter) oder Fledermäuse sind.
- Baum 2 (Obstbaum, BHD 20 cm): 1 Spalte ca. 10 x 5 x 5cm): Aufgrund der geringen Ausdehnung der Spalte ist diese als Tagesschlafplatz z.B. für spaltenbewohnende Fledermäuse ungeeignet. Nester aus vorangegangenen Bruten sind nicht vorhanden.
- Baum 3 (Korkenzieherweide BHD 20- 30 cm mehrstämmig): 1 Nest (ca. Größe einer Schallplatte). Potenziell geeignet für z.B. Krähen, Waldohreule, Ringeltaube. Nester aus vorangegangenen Bruten sind nicht vorhanden.

Eine Relevanz der Bäume als Fortpflanzungs- und/oder Ruhequartier für Fledermäuse oder Hirschkäfer wird ausgeschlossen.



Abbildung 8: Spechtinitial in Baum 1



Abbildung 9: Obstbaum (Nr.2)



Abbildung 10: Spalte Baum 2

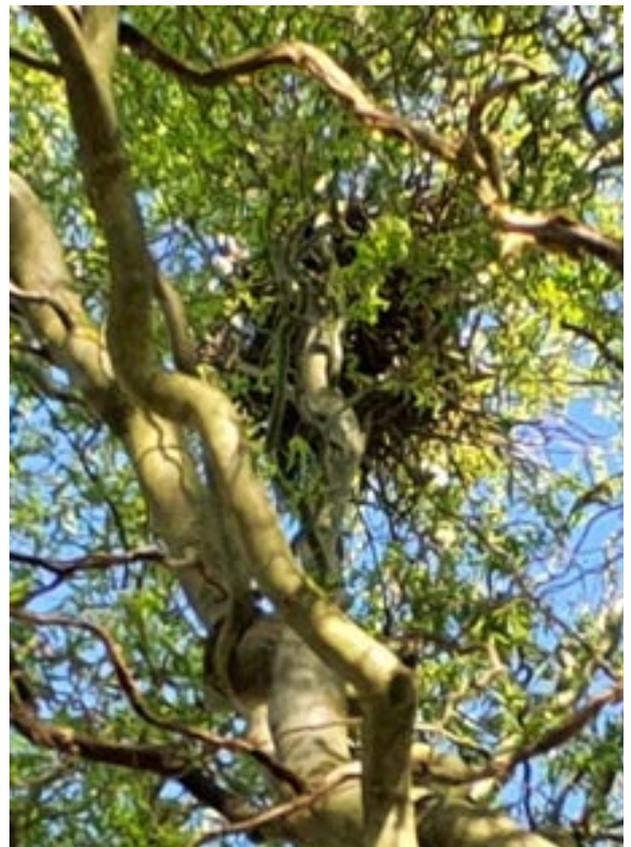


Abbildung 11: Nest (vermutlich Ringeltaube) in Baum 3

## 6 Artenbestand und Bewertung

### 6.1 Avifauna

#### 6.1.1 Artenbestand

Die viermalige Erfassung der Avifauna im Jahr 2025 ergab im gesamten Wirkraum Nachweise von insgesamt 20 Vogelarten. 9 Arten fallen unter die in Kapitel 3.3 definierten Kriterien für die vertiefte Prüfung und zählen damit zu den **wertgebenden Arten**. Die restlichen 11 **weiteren europäischen Vogelarten** haben einen günstigen Erhaltungszustand und werden gruppenweise abgehandelt.

Tabelle 1: Artenbestand Avifauna im Plangebiet und im angrenzenden Wirkraum

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
V	A	D	B	K	H	Artname	Plangebiet		angrenzend	
							Status	Rev.	Status	Rev.
Brutvögel im Plangebiet										
					SH	Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	BV	1	BV	1
					SH	Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	BV	1		
					SH	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	BN	1	BV	2
					H	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	BV	0,5	BV	0,5
					SH	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	BV	1		
Brutvögel der angrenzenden Flächen										
					SH	Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	N		BN	1
					H	Elster ( <i>Pica pica</i> )	N		BV	1
			V		SH	<b>Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>	N		BV	2
					SH	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	N		BV	2
					H	Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	N		(B)	
		3			SH	<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	N		BN	2
			V		H	<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>			BV	1
	§§	V	3		MH	<b>Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>			BV	1
	A		V		MH	<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	N		BN	1
Nahrungsgäste										
					H	Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	N		N	
					MH	Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )	(N)		N	
I	§§	2	2		MH	<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>	(N)		(N)	
	§§				MH	<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	N		N	
		3	2		MH	<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>	(N)		(N)	
		V	3		MH	<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>	(N)		(N)	

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie

I Anh. I der EU Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden

Spalte 2: Schutzstatus in Deutschland

alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§7 BNatSchG)

§§ in Anlage 1 der BArtSchV streng geschützt



A	nach Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt
Spalte 3: Rote Liste Deutschland nach Ryslavý et al. (2020)	
V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet
3	gefährdet
Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg nach Kramer et al. (2022)	
V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet
3	gefährdet
Spalte 5: Koloniebrüter (nur Großvögel)	
Spalte 6: Häufigkeit zur Brutzeit in Baden-Württemberg (aus Kramer et al. (2022))	
MH	mäßig häufig (1001-10.000 Brutpaare)
H	häufig (10.001-100.000 Brutpaare)
SH	sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)
Spalte 8+10 : Statusangabe für das Plangebiet und die angrenzende Umgebung	
(B) – Brutzeitfeststellung / möglicher Brutvogel	BV – Brutverdacht / wahrscheinlicher Brutvogel
BN – Brutnachweis / sicherer Brutvogel	N – Nahrungsgast
(N) – seltener Nahrungsgast	
Spalte 9+11: Anzahl Reviere im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung	

### **Wertgebende Vogelarten**

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung wurden insgesamt 9 planungsrelevante Vogelarten erfasst, die unter eine oder mehrere der Kategorien für „Planungsrelevanz“ fallen:

- **Grauspecht** wird in Anhang I der VSchRL aufgeführt,
- **Teichhuhn, Turmfalke, Grauspecht** und **Grünspecht** sind nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt
- **Haussperling, Star, Stockente, Teichhuhn, Turmfalke, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck** und **Pirol** haben einen Rote-Liste-Status (Kategorien (0), 1, 2, 3, R oder V)

Auf die eventuelle Betroffenheit dieser Arten wird in Kapitel 6.1.2 genauer eingegangen.

### **Weitere europäische Vogelarten**

Nahrungsgäste: In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets wurden Dohle und Buntspecht erfasst. Diese nutzen aller Wahrscheinlichkeit das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche.

Brutvögel der angrenzenden Flächen: In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets brüten Blaumeise und Elster mit je einem Brutpaar, sowie die Mönchsgrasmücke mit zwei Brutpaaren. Eine Brut der Rabenkrähe wird ebenfalls in der Umgebung vermutet.

Brutvögel im Plangebiet: Insgesamt 5 Vogelarten brüten innerhalb des Plangebiets:

- Für den Hausrotschwanz gibt es einen Brutverdacht an den Gebäuden. Der genaue Neststandort konnte nicht erfasst werden. Ein weiteres Paar wird in der Umgebung des Plangebiets vermutet.
- Ein Brutpaar des Grünfinks brütet im Plangebiet, vermutlich in einem Baum im Südwesten.
- Ein Brutpaar Kohlmeisen brütet im Nistkasten an der östlichen Seite des Hauptgebäudes.
- Ein Stieglitz Brutpaar brütet im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend an das Plangebiet.
- Eine Ringeltaubenbrut wird in der Weide am südöstlichen Rand vermutet.

Auf die eventuelle Betroffenheit dieser Arten wird in Kapitel 6.1.3 eingegangen.



### 6.1.2 Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt, die im und um das Plangebiet nachgewiesen wurden. Besteht durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung einer Art werden ihre Habitatansprüche genauer betrachtet.

#### ***Nahrungsgäste***

**Grauspecht**, **Kuckuck** und **Pirol** wurden in einiger Entfernung vom Plangebiet erfasst (Revierrufe im Plangebiet hörbar). Es ist denkbar, dass sie das Plangebiet gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen. Das Plangebiet stellt dabei mit Sicherheit keine essentielles Nahrungshabitat für diese Arten dar.

Der **Grünspecht** wurde unmittelbar neben dem Plangebiet bei der Nahrungssuche erfasst. Es wird vermutet, dass er gelegentlich auch das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzt, dennoch stellt das Plangebiet aufgrund seiner Größe und Ausstattung und der umliegend zur Verfügung stehenden Nahrungshabitats kein essentielles Nahrungshabitat für diese Art dar.

#### ***Brutvögel der angrenzenden Flächen***

**Hausperling** und **Star** brüten in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets. Sie nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Insbesondere Hausperling sind während der Brutzeit auf Nahrungsflächen in unmittelbarer Umgebung zu den Neststandorten angewiesen. Dennoch stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat für diese Arten dar, da es in der direkten Umgebung ausreichend alternative Grünflächen zur Nahrungssuche gibt.

Der **Turmfalke** brütet unmittelbar angrenzend an das Plangebiet an der Ostfassade der Rheinwaldhalle in einen Nistkasten. Der Niststandort liegt nur wenige Meter entfernt von der BPlan-Grenze.

**Teichhuhn** und **Stockente** brüten am Endinger Graben, der ca. 13 m entfernt östlich vom Plangebiet verläuft.

### 6.1.3 Bewertung der weiteren Vogelarten

#### Nahrungsgäste:

Aufgrund der großflächigen Grünflächen in der Umgebung (Abbildung 6) stellt das Plangebiet für keine der erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

#### Brutvögel der angrenzenden Flächen:

Die geplante Bebauung führt für die Brutvögel der angrenzenden Umgebung, welche nicht auf der Roten Liste stehen, zu keinem Brutplatzverlust oder einem erhöhten Tötungsrisiko. Die bau- oder anlagebedingten Störungen führen zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

#### Brutvögel im Plangebiet:

Die ubiquitären Brutvögel im Plangebiet können bei Verlust ihrer Brutstätte auf vergleichbare Strukturen in der Umgebung ausweichen. Eine Tötung ist durch entsprechende Bauzeitenregungen (vgl. Kap. 6.1.5) auszuschließen. Die bau- oder anlagebedingten Störungen führen zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.



Geeignete Neststandorte für Nischen- und Höhlenbrüter stellen eine limitierende Ressource dar. Die vorhandenen Nistkästen sind zu erhalten. Bei einer Beseitigung und/ oder Verschluss von geeigneten Quartieren an Gebäuden muss ein Ersatz in Form von Ersatzquartieren in der näheren Umgebung angeboten werden.

#### 6.1.4 Naturschutzfachliche Bewertung

Insgesamt wurden 20 Vogelarten im Plangebiet und angrenzendem Wirkraum erfasst. Davon sind 9 Arten wertgebend (Anhang 1 der VS-RL, regelmäßiger Zugvogel in BW, streng geschützt, Roten-Liste-Arten). Die restlichen 11 weiteren europäischen Vogelarten haben einen günstigen Erhaltungszustand. Im Plangebiet brütete keine wertgebende Art und fünf weitere Arten. In der angrenzenden Umgebung brüteten fünf wertgebende und vier weitere Arten. Bis zu vier wertgebende und zwei weitere Arten nutzten das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner Avifauna als *verarmt, noch artenschutzrelevant* (Wertstufe 5 nach Kaule 1991 und Reck 1996) einzustufen. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von Vogel und Breunig (2005a) einer *mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe IV).

#### 6.1.5 Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen

Auf Grundlage der in den Kapiteln 6.1.2 bis 6.1.4 dargestellten Beurteilung des Artenbestandes werden im Folgenden die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG beurteilt und entsprechende Maßnahmen hergeleitet, die geeignet sind das Eintreten eines Schadens zu vermeiden (**V= Vermeidungsmaßnahmen**) oder die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Wiederherstellung in räumlichem Zusammenhang weiterhin zu erfüllen (**vA= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**).

Für alle europäischen Vogelarten sind die Verbots-Tatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Verbots-Tatbestände werden im Folgenden summarisch für die betroffenen Arten betrachtet.

Für Nahrungsgäste in der Umgebung ist eine essentielle Bedeutung des Plangebietes nicht zu erwarten. Für Durchzügler besteht ebenfalls keine Betroffenheit, da es sich um kein bedeutendes Zug- oder Rastvogelgebiet handelt.

#### **§44(1)1 BNatSchG/ Verletzungs- und Tötungsverbot**

Durch die Baufeldfreimachung können – verursacht durch die Habitatbeseitigung oder / und Kollisionen mit Baufahrzeugen – Vögel während der Brutzeit getötet oder Vogeleier zerstört werden.

Im Plangebiet sind Bruten von 5 europäischen Vogelarten betroffen. Durch baubedingte Störungen könnte es zudem zu einer Aufgabe der Nester von wertgebenden Vogelarten der unmittelbaren Umgebung und somit zur Zerstörung von Eiern oder zur Tötung von Küken kommen.

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Es ist folgende Vermeidungsmaßnahme geplant:

- V1: Bauzeitenregelung. Als geeignete Vermeidungsmaßnahme wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Rodungen und der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen (entsprechend § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Somit kann die Zerstörung von Eiern oder Tötung von Jungvögeln vermieden werden.



V2: Die Arbeiten im Plangebiet sind vorzugsweise außerhalb der Brutzeit der angrenzend brütenden wertgebenden, störungsempfindlichen Arten in der Umgebung (Turmfalke, Stockente, Teichhuhn) durchzuführen (ab Anfang September bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist der Beginn der Arbeiten vor Beginn der Brutperiode (also vor März) durchzuführen, sodass die Vögel durch den Baubetrieb aus dem Plangebiet vergrämt werden und dort nicht mit der Brut beginnen.

*Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen ist eine Vermeidung des Verbotstatbestandes möglich.*

#### **§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot**

Unter Annahme der Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ (s.o.) sind Bruten im Plangebiet und damit eine Störung der betroffenen Brutpaare ausgeschlossen.

Eine eventuelle baubedingte Störung der ubiquitären Brutvögel in den angrenzenden Flächen führt nicht zu einer negativen Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen und ist damit nicht erheblich.

Da die Störung der wertgebenden Arten auf die Bauphase begrenzt ist (die anlagebedingten Störungen durch den Kindergartenbetrieb sind schon im derzeitigen Zustand gegeben) wird ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erwartet.

Die wertgebenden Nahrungsgäste Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck und Pirol können bei Störung auf Standorte in der Umgebung ausweichen.

*Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

#### **§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot**

Die geplante Bebauung erfolgt überwiegend im Bestand. In geringem Umfang werden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten von Vögeln zerstört. Dazu zählen ubiquitäre Arten, die Gehölze besiedeln. Da in der Umgebung ausreichend Gehölze vorhanden sind, können diese auf andere Gehölze ausweichen.

Durch Anbauten können auch Nistplätze von Gebäudebrütern nicht mehr zugänglich sein und dadurch verloren gehen. Die neuen Gebäude werden wieder Nischen für Gebäudebrüter aufweisen. Somit kann die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann bewahrt werden, da die betroffenen Lebensraumfunktionen dieser Arten langfristig gleichwertig wiederhergestellt werden.

Sollten vorhandene Nistkästen entfernt werden, werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Nischenbrütern und Höhlenbrütern zerstört. Diese können i.d.R. nicht auf Bruthabitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen.

Für die wertgebenden Nahrungsgäste sind die Nahrungsflächen im Plangebiet nicht von essenzieller Bedeutung.

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Es ist folgende Vermeidungsmaßnahme geplant:

V3: Erhalt oder Umhängen der vorhandenen Kunstquartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang.



*Bei fachgerechter Durchführung der dargestellten Maßnahme kann der Verbotstatbestandes vermieden werden.*

*Bei fachgerechter Herstellung und Pflege von Ersatzlebensräumen bzw. Habitatstrukturen ist die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt.*

## 6.2 Herpetofauna

### 6.2.1 Artenbestand

Im Bereich der Erweiterung wurden mehrere Zauneidechsen erfasst. Die Schwerpunkte lagen dabei zwischen dem Nebengebäude und der Rheinwaldhalle (s. Abbildung 12), sowie zwischen den Gehölzen am südöstlich verlaufenden Zaun (s. Abbildung 13). Insgesamt wurden beim Erfassungstermin Ende Mai vier adulte Zauneidechsen erfasst. Nach Laufer (2014) wird bei Zauneidechsen ein Korrekturfaktor von sechs angenommen. D.h. das davon auszugehen ist, dass für jede Zauneidechse, die gesehen wird bis zu fünf weitere Zauneidechsen im Gebiet vorkommen, die nicht zu sehen waren. Im vorliegenden Fall wird daher von einer Populationsgröße von bis zu 24 Zauneidechsen im Bereich der Erweiterung ausgegangen.



Abbildung 12: Eidechsenhabitat zwischen Nebengebäude und Rheinwaldhalle



Abbildung 13: Eidechsenhabitat am östlich verlaufenden Zaun



Abbildung 14: Zauneidechsen-Männchen am Rand des Plangebiets (31.Mai 2025)

Tabelle 2: Schutzstatus der erfassten Reptilien

FFH	S	D	BW	Art
IV	s	V	2	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )

FFH: Anh. II, IV der FFH-RL

S: Schutzstatus nach BNatSchG  
s – streng geschützt

D: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland nach Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020a, 2020b)  
V: Vorwarnliste

BW: Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach Laufer (1999)  
2: stark gefährdet

### 6.2.2 Bewertung

Da im Bereich der Erweiterungsfläche adulte Männchen und Weibchen der Zauneidechse gefunden wurden, wird davon ausgegangen, dass es sich hier um ein Jagd- und Fortpflanzungsrevier handelt.

### 6.2.3 Naturschutzfachliche Bewertung

Da davon ausgegangen werden kann, dass sich die lokale Zauneidechsenpopulation über eine größere Fläche auf die umliegenden Streuobstflächen ausdehnt, wird dem Plangebiet trotz dem Vorhandensein einer europarechtlich geschützten Art keine lokale Bedeutung zugemessen, sondern dieses wird aufgrund des Habitatpotenzials für diese Art und der wenigen nachgewiesenen Individuen als *verarmt, noch artenschutzrelevant* (Wertstufe 5 nach Kaule 1991 und Reck 1996) eingestuft. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von Vogel und Breunig (2005a) einer *mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe IV).

#### **6.2.4 Artenschutzfachliche Voreinschätzung**

Im Untersuchungsgebiet konnte die Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Zauneidechse ist in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie aufgeführt und europarechtlich streng geschützt. Die Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG sind zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass Individuen dieser Arten im Zuge der Baufeldräumung getötet werden könnten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhequartiere zeitweise beeinträchtigt werden.

##### **§44(1)1 BNatSchG/ Verletzungs- und Tötungsverbot**

Durch Baustellenverkehr und Baumaßnahmen können Eidechsen getötet werden oder Gelege von Eidechsen zerstört werden.

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Es ist folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

V4: Vor Beginn der Bauarbeiten, wird der Eingriffsbereich zur Aktivitätszeit der Eidechsen durch übersteigsichere Reptilienzäune abgesperrt. Dies findet idealerweise vor der Eiablage, bzw. nach dem Schlupf der Jungtiere aber außerhalb der Überwinterungszeit statt. Die möglichen Zeitfenster sind somit Mitte März bis Mitte Mai bzw. Anfang September. Eventuell innerhalb des umzäunten Bereichs vorhandene Eidechsen werden abgefangen und in benachbarte Lebensräume, bzw. temporäre oder dauerhafte Ersatzlebensräume umgesiedelt (vgl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vA1).

*Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen ist eine Vermeidung des Verbotstatbestandes möglich.*

##### **§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot**

Da es in der umliegenden Gegend viele für Zauneidechsen nutzbare Flächen gibt, wird davon ausgegangen, dass sich die lokale Population auf den weiteren Umkreis des Plangebiets erstreckt. Eine mögliche Störung wirkt sich daher nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Die Störungen werden daher als unerheblich eingeschätzt.

*Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

##### **§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot**

Da die konkreten und baubedingten Eingriffsbereich zum Zeitpunkt der Begutachtungen noch nicht abschließend festsehen, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

*Der Verbotstatbestand tritt möglicherweise ein.*

Es ist folgende Vermeidungsmaßnahme geplant:

V5: Nach Möglichkeit wird ein Eingriff in die Kernhabitats der Zauneidechse (s. Karte) vermieden.

*Bei fachgerechter Durchführung der dargestellten Maßnahme kann der Verbotstatbestandes teilweise vermieden werden.*

Im Falle einer erheblichen Betroffenheit ist folgende Ausgleichsmaßnahme geplant:



vA1: Sollten Kernhabitate der Zauneidechse im Zuge der Bebauung zerstört werden, sind diese an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen. Sind die Habitate nur temporär nicht nutzbar (weil sie im abgezäunten Baustellenbereich liegen, vgl. Vermeidungsmaßnahme V4), wird ein temporäres Habitat angelegt, in welches die Eidechsen umgesiedelt werden.

*Nach derzeitiger Einschätzung nicht relevant. Im Falle einer Betroffenheit und bei fachgerechter Herstellung und Pflege von Ersatzlebensräumen bzw. Habitatstrukturen ist die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt.*

## 7 Maßnahmenkonzept

### 7.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Auswahl von Maßnahmen

Die aufgeführten Arten können nicht auf benachbarte Fläche ausweichen, da vergleichbare Strukturen dort nicht oder in begrenztem Umfang vorhanden sind. Außerdem sind geeignete Strukturen in der Regel bereits von Individuen derselben Arten besetzt, die auch die entsprechenden Nahrungs-Ressourcen ausschöpfen. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, müssen Ersatzhabitate entwickelt und/oder nicht vom Vorhaben betroffenen Habitate optimiert werden.

Bei der Auswahl von Art, Umfang und Zeitpunkt/-raum der Artenschutzmaßnahmen gelten folgende grundsätzlichen Anforderungen:

1. *Frühzeitige Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen:* die Funktionsfähigkeit muss bereits mit Baubeginn gewährleistet sein.
2. *Relation der Maßnahmen zur in Anspruch genommenen Habitatfläche* bzw. der Zahl der betroffenen Habitate (z.B. Vogelreviere). Bei der Neuschaffung von Habitaten gilt der Grundsatz, dass mindestens der Umfang der zerstörten Fläche wiederhergestellt werden muss. Bei der Optimierung bestehender Habitate erhöht sich der erforderliche Umfang in Abhängigkeit von der neu geschaffenen Qualität (verbal-argumentative Bezugnahme/Begründung).
3. *Erfüllung von Mehrfachfunktion auf derselben Fläche:* Insofern mehrere der betroffenen Arten vergleichbare Habitatansprüche aufweisen, ist es zulässig, Mehrfachfunktion für verschiedene Arten auf derselben Fläche zu realisieren. Vorausgesetzt, dass Habitatansprüche der einen Art ohne erhebliche Einschränkung der anderen Art auf derselben Fläche erbracht werden können.
4. *Erhöhung der Besiedelungsdichte durch Aufwertung bestehender Habitate:* Wenn vergleichbare Habitatrequisiten in benachbarten Flächen nur teilweise verfügbar sind oder fehlen, können entsprechende Aufwertungsmaßnahmen dazu geeignet sein, die Besiedelungsdichte derselben Art zu erhöhen und damit den Verlust an Habitaten auszugleichen.

## 8 Zusammenfassung

Eine zusammenfassende Übersicht über die fachliche Voreinschätzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist in [Tabelle 3](#) dargestellt. Hier sind auch die Kürzel der Maßnahmen dargestellt die dazu geeignet sind Tötungen nach § 44 (1) 1. BNatSchG oder/und Störungen nach § 44 (1) 2 BNatSchG zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß soweit zu reduzieren, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht nachhaltig und negativ verändert wird. Die Erläuterungen zur Beurteilung der vorhabenbedingten Konflikte und der Verbotstatbestände ist in Kap. 6 beschrieben.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände sowie der Maßnahmen zur Vermeidung-Minimierung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen)

Arten- gruppe	Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG	Vermeidung möglich?	Vermeidungs- Maßnahme	Ausgleich möglich?	Vorgezogene Ausgleichs- maßnahme	Benötigte Ausgleichs- fläche
Brutvögel	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V1, V2	<input type="checkbox"/>		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V3	<input type="checkbox"/>		
Reptilien	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V4	<input type="checkbox"/>		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt nicht ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V5	<input checked="" type="checkbox"/>	(vA1)	

## 9 Anhang

### 9.1 Brutzeitcodes für die Vogelerfassung

Nach: (Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.)

#### **A - Mögliches Brüten (Brutzeitfeststellung)**

*Definition: Art zur Brutzeit in potenziellem Bruthabitat festgestellt.*

Wenn nur einmalig revieranzeigendes Verhalten beobachtet wurde, wurde die Beobachtung auf den Karten in der Anlage als "mögliches Revier (A)" punktförmig dargestellt. In der Tabelle 1 auf Seite 18 werden bei der Angabe der Anzahl festgestellter Reviere auch diese Nachweise berücksichtigt, obwohl sie streng genommen nach der Methodik der Revierkartierung nicht als Brutbestand gewertet werden. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um mehr Planungssicherheit zu erlangen. Zum einen war die Anzahl der Begehungen zur Brutvogelerfassung mit 4 Morgenbegehungen pro Teilgebiet zu gering, um die Anzahl der tatsächlichen Brutreviere im Untersuchungsjahr besser eingrenzen zu können. Außerdem muss man davon ausgehen, dass die Brutbestände deutlichen jährlichen Schwankungen unterworfen sind.

#### **B - Wahrscheinliches Brüten (Brutverdacht)**

*Definition: Paarbeobachtung zur Brutzeit, zweimaliger Nachweis von Revierverhalten am selben Ort im Abstand von mindestens 7 Tagen, Balz, Aufsuchen Neststandort, Warnrufe, Nest- oder Höhlenbau.*

Wenn für eine Vogelart Beobachtungen der Kategorie B gemacht wurden, werden auf den Karten in der Anlage flächige Reviere oder Horstreviere dargestellt und in der Legende der Zusatz "B" vergeben. Die Ausdehnung der Polygone richtet sich zum einen nach den Beobachtungsorten, zum anderen nach der Habitat-Ausstattung und den durchschnittlichen Reviergrößen der Vogelarten. Es handelt sich somit nicht um das tatsächliche Brutrevier oder den tatsächlichen Aktionsraum, sondern stellt eine Annäherung an den Brutlebensraum dar, der bei Arten mit kleinem Aktionsraum auch die Nahrungsflächen und bei Arten mit großem Aktionsraum nur die engere Horst- bzw. Nestumgebung umfasst.

#### **C - Gesichertes Brüten (Brutnachweis)**

*Definition: Ablenkungsverhalten, Nest, oder Eifund, Nestlinge oder flügge Junge, Kot oder Futter tragende Altvögel, Aufsuchen eines Brutplatzes mit Hinweisen auf besetztes Nest*

Systematische Suche nach Brutnachweisen ist sehr zeitaufwändig und nicht Bestandteil der Standardmethode der Revierkartierung. Bei einigen Arten gelangen zufällige Brutnachweise, die entsprechend in der Legende der Karte vermerkt werden (Zusatz "C" zum Revier).

## 9.2 Naturschutzfachlicher Bewertungsrahmen

Tabelle 4: neunstufige Skala von Kaule (1991) und Reck (1996)

Wertstufe	verbale Bewertung der Lebensraum-Fläche	Konfliktstärke*
9	bundes- bis europaweite Bedeutung	extrem hoch
8	überregionale bis landesweite Bedeutung	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	hoch
6	lokale Bedeutung, artenschutzrelevant	mittel
5	verarmt, noch artenschutzrelevant	gering
4	stark verarmt	sehr gering
3	belastend oder extrem verarmt	nicht relevant
2	stark belastend	nicht relevant
1	sehr stark belastend	nicht relevant

\* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 5: Fünfstufige Bewertungsskala nach Vogel und Breunig (2005b) und die Relation zur Skala von Kaule (1991) und Reck (1996).

Wertstufe	Bedeutung	Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996)
I	sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1-3
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung	6
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	7-8

## 10 Literaturverzeichnis

- Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.: Brutzeitcode entwickelt vom European Ornithological Atlas Committee (EOAC).
- Kaule, Giselher (1991): Arten- und Biotopschutz. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Ulmer (UTB für Wissenschaft Grosse Reihe Landschaftsökologie und Landschaftsplanung). Online verfügbar unter <http://www.bsz-bw.de/cgi-bin/ekz.cgi?SWB02379136>.
- Korndörfer, Frank (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Jürgen Trautner (Hg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991. Weikersheim: Margraf (Ökologie in Forschung und Anwendung, 5), S. 53–60.
- Kramer, M.; Bauer, H.-G.; Bindrich, F.; Einstein, J.; Mahler, U. (2022): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. In: *Naturschutz-Praxis Artenschutz* (11).
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TML-FUN), Oberste Naturschutzbehörde.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Büro Froelich & Sporbeck Potsdam (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Online verfügbar unter [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_leitfaden\\_planfeststellung\\_genehmigung.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf), zuletzt geprüft am 12.10.2018.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (zuletzt geprüft 2025): Daten- und Kartendienst. Internet.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) (Hg.) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Online verfügbar unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download\\_artenschutz/anlage5\\_artenschutz-web\\_2016.pdf;jsessionid=B7DFC707FADF524981F5EFD099204993?\\_\\_blob=publication-file&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutz-web_2016.pdf;jsessionid=B7DFC707FADF524981F5EFD099204993?__blob=publication-file&v=2), zuletzt geprüft am 12.10.2018.
- Lauer, Hubert (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. In: *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg* 73.
- Lauer, Hubert (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg* (77).
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
- Reck, Heinrich (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. In: Fritz-Gerhard Link (Hg.): Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung. Dokumentation der bundesweiten Fachtagung 27./28. Februar 1996. Stuttgart: Umweltakad. (Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg Umweltplanung, Perspektiven im Naturschutz, Bd. 23), S. 71–112.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4).
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (3).



- Runge, H.; Simon, M.; Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080. Hannover, Marburg.
- Ryslavy, T.; H.-G. Bauer; B. Gerlach; O. Hüppop; J. Stahmer; P. Südbeck; C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: *Berichten zum Vogelschutz* (57).
- Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten; Sudfeld, Christoph (Hg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Mugler.
- Vogel, G.; Breunig, T. (2005a): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Hg. v. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- Vogel, Peter; Breunig, Thomas (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Hg. v. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW). Karlsruhe. Online verfügbar unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95976/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=95976&MODE=METADATA>, zuletzt geprüft am 09.03.2017.

## 11 Anlage / Karte Vögel-Zauneidechse

# Bebauungsplan "Kindergarten"

## 1. Änderung

### Karte zum Artenschutz

## Legende

#### Wertgebende Brutvögel Brutnachweis (C)

- Star
- Turmfalke

#### Wertgebende Brutvögel Brutverdacht (B)

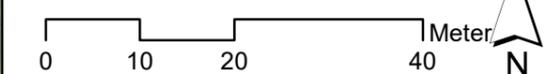
- Haussperling
- Stockente
- Teichhuhn

- Kernhabitat  
Zauneidechse

- ▭ Änderungsbereich

Datenquelle Digitales Orthophoto:  
LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0

MS 1:750



Plandatum 30.06.2025  
Bearbeiter M. Boller  
Planformat 297 x 420 / A3

 Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
79183 Waldkirch, Freie Straße 1  
Tel. 07681/4937055  
[planung@zurmoehle.com](mailto:planung@zurmoehle.com)

Stand:  
31.03.2025

## Gemeinde Weisweil – Erweiterung Kindergarten Antrag auf Beseitigung eines Klein-Streuobstbestandes



**Auftraggeber:**

Gemeinde Weisweil  
Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil

**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch  
Tel.: 07681 / 4937055  
[planung@zurmoehle.com](mailto:planung@zurmoehle.com)  
<https://www.zurmoehle.com/>

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass-Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Vorgezogene Zusammenfassung .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Naturschutzfachliche Beurteilung .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassende, naturschutzfachliche Vorbeurteilung .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>10</b>

## 1 Anlass-Aufgabenstellung

Auf dem bestehenden Kindergartengelände soll aufgrund der ansteigenden Kinderzahl der 2023 errichtete Erweiterungsbau erweitert werden (Abbildung 3 auf Seite 5). Für die geplante Erweiterung wird der Bebauungsplan Stand 2009 geändert. Für die Erweiterung wird eine Baustellenzufahrt notwendig. Auf dieser wird wegen der vorgesehenen, zweigeschossigen Bebauung ein Rettungsweg für die Feuerwehr eingerichtet. Auch für bereits vorgesehene Arbeiten im Außenbereich ist eine Zufahrt an der dieser Stelle sinnvoll.

Nach erster Prüfung durch den Unterzeichner am 26. Mai 2023 und in darauffolgender Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen (vertreten durch Herrn Schill und Herrn Stubert) ist eine zu prüfende Planungslösung mit der Beseitigung eines Streuobstbestandes gemäß § 33 a BNatSchG verbunden. Gemäß § 33a (2) für die Umwandlung von Streuobstbeständen in eine andere Nutzungsart eine Genehmigung erforderlich. Der vorliegende Bericht dient als Grundlage für die Beurteilung. Hier sind Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> zu prüfen/zu berücksichtigen. Die 8 zu entfernenden Obstbäume<sup>1</sup> sind Teil eines Streuobstbestandes, der über dieser Flächengröße liegt. Im Gegensatz zu kleinflächigen Bestände ist in diesem Falle zu berücksichtigen, dass diese 8 jüngeren Obstbäume als kleiner Flächenanteil am Rand einer ca. 20 ha großen, fast geschlossenen Streuobstfläche mit weit mehr als 600 Obstbäumen liegt (Abbildung 5).

Daneben sind auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.

### ***Überwiegendes öffentliches Interesse***

Das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes ist abzuwägen gegen das öffentliche Interesse an der Erweiterung der Kindertagesstätte:

- Aufgrund der Bedarfsplanung für den Kindergarten wird die Einrichtung einer 6. Gruppe erforderlich (Tabelle 1);

---

<sup>1</sup> Im ursprünglichen Bebauungsplan „Kindergarten“ aus dem Jahr 2009 waren 9 Bäume dargestellt.



- Dazu muss bis 2028 die 6. Gruppe eingerichtet sein. Die entsprechenden Vorarbeiten müssen dazu zeitnah beginnen damit dieses Ziel erreichbar wird.
- Darüber hinaus muss das Außengelände aufgrund des Baus für die 5. Gruppe noch fertig gestellt und der Außenspielbereich erweitert werden.

Tabelle 1: Örtlicher Bedarfsplan Kinderbetreuung

Örtliche Bedarfsplanung 2024/28- Soll-Bedarfsplanung - Gemeinde Weisweil / LK												
Kindergarten	Anzahl der Gruppen					Anzahl der Kinder - Absprache mit Trägern -				Plätze (Achtung: nicht Kinder)		
	Krippe 1-3 J.		Kindergarten 3 J. - Schuleintritt			ins- ge- samt	Krippe 1-3 J.	max. alters- ge- misch ab 2 J.	mind. Kinder- garten ab 3 J.	Kinder ins- ge- samt	Krippen- plätze laut Betriebs- erlaubnis	Kigaplätz e laut Betriebs- erlaubnis
	VÖ	GT	RG	VÖ	GT							
Träger: Gemeinde Weisweil												
Gesamtzunahme Weisweil 2024												
Gesamtzunahme Weisweil 2028												
Verteilung:												
Kindergarten Blumenwiese 2024			2	3	5	0	8	94	102	8	94	
Kindergarten Blumenwiese 2028			3	3	6		12	109	121	12	109	
Krippe Sonnenwirbele e.V. 2024	2	1			3	28			28	28	0	
Krippe Sonnenwirbele e.V. 2028	2	1			3	30			30	30	0	

- Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes. Bei der Errichtung des bisherigen Gebäudes wurde die Erweiterungsmöglichkeit bereits berücksichtigt.
- Für die Bauarbeiten ist wie bei der Errichtung des bisherigen Gebäudes eine Zufahrt erforderlich. Eine Einigung mit dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks ist nicht möglich.
- Aufgrund der hohen Kinderzahl soll der Zaun nach außen versetzt werden, um die dringend erforderliche Erweiterung des Spielbereichs zu ermöglichen. Die vorhandenen Bäume sind nicht für den Spielbereich eines Kindergartens geeignet.
- Für die im Bebauungsplan vorgesehene, zweigeschossige Bebauung ist ein Rettungsweg für die Feuerwehr erforderlich, der nur über das betroffene Grundstück möglich ist.
- Bereits jetzt sind Arbeiten im Außenbereich vorgesehen, für die sinnvollerweise die Zufahrt über dieses Grundstück erfolgen sollte.



Abbildung 1: Zufahrt entlang des Wanggießens nordöstlich der Rheinwaldhalle (blau dargestellt: FFH-Gebiet Taubergießen, Elz und Ettenbach Schutzgebiet Nr. 77123419); Gelb dargestellt: Lage Baustellenzufahrt

Herstellung einer Zufahrt an der Nordgrenze des Grundstücks Flst.-Nr. 522 (in privatem Eigentum):

Eine Einigung mit dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks ist nicht möglich. Bei der Errichtung des Gebäudes konnte nur mit einem hohen finanziellen Aufwand eine vorübergehende Pacht, verbunden mit dem Bau eines Zufahrtsweges und anschließendem Rückbau, erreicht werden. Daher soll diese Lösung nicht erneut gewählt bzw. weiter verfolgt werden. Darüber hinaus soll die die erforderlich Feuerwehrzufahrt eine dauerhafte Lösung anbieten.



Abbildung 2: Zufahrt auf der Südseite des Kindergartengeländes (Flst.-Nr. 506/1) und auf der Nordseite des Flurstückes 522 in privatem Eigentum

Fazit: Als Fläche-Ort für die Zufahrt bleibt nur das Grundstück Flst.-Nr. 521. Die noch verbliebenen 8 Obstbäume müssen daher entfernt werden. Um die Bäume im Osten zu erhalten, müsste für die Zufahrt auf einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 506/1 zugegriffen werden. Aufgrund der hohen Kinderzahl soll der Zaun nach außen versetzt werden, um die dringend erforderliche Erweiterung des Spielbereichs zu ermöglichen. Die vorhandenen Bäume sind nicht für den Spielbereich eines Kindergartens geeignet. So könnte durch die Errichtung der Zufahrt auf der Südhälfte des Grundstücks die andere Hälfte zur Erweiterung der Spielfläche genutzt werden, so dass die Umnutzung des Grundstücks von doppeltem Vorteil – überwiegendem öffentlichen Interesse/Kinderspielfläche - ist.



Abbildung 3: Erweiterungsbau Kindergarten (grün dargestellt) und geplante Zufahrt (rot).

## 2 Vorgezogene Zusammenfassung

Für die geplante Erweiterung wird der Bebauungsplan Stand 2009 geändert.

Für das geplante Vorhaben einer Erweiterung des Kindergartens um 60-70 Kindergartenplätze müssen zur Errichtung einer Baustellenzufahrt sowie zur Schaffung einer Feuerwehrezufahrt 8 kleinere Obstbäume die gemäß §33a NatSchG geschützt sind entfernt werden.

Die Erweiterung des Kindergartens und der Bau einer Feuerwehrezufahrt liegt – wie oben bereits dargestellt und begründet - im öffentlichen Interesse und ist abzuwägen gegen die Beseitigung von 8 kleineren Obstbäumen (Abbildung 4) die durch die Pflanzung von 24 neuen Obstbäumen ersetzt werden und die als kleiner Flächenanteil am Rand einer ca. 20 ha großen fast geschlossenen Streuobstfläche mit weit mehr als 600 Obstbäumen liegt (Abbildung 5). Ein weiterer Obstbaum der lt. Bebauungsplan Stand 2009 zur Erhaltung festgesetzt ist, ist inzwischen beseitigt und wird zusätzlich durch eine Neupflanzung ausgeglichen. D.h. es werden insgesamt 27 Obstbäume neu gepflanzt.

- Dazu muss bis 2028 die 6. Gruppe eingerichtet sein. Die Bedarfswahlen sind oben dargestellt.
- Das 2023 errichtete Erweiterungsbau wurde so gebaut, dass eine weitere Erweiterungsmöglichkeit besteht.

- Eine Baustellenzufahrt über andere Flächen ist nicht möglich, bzw. nicht sinnvoll.
- Für die im Bebauungsplan vorgesehene, zweigeschossige Bebauung ist ein Rettungsweg für die Feuerwehr erforderlich, dieser ist nur auf dem betreffenden Grundstück möglich.
- Eine dringend erforderliche Erweiterung des Spielbereichs wird ermöglicht.

Bei den Obstbäumen handelt es sich um eher junge für geschützte Tierarten weniger wertvolle Bäume. Im Gegensatz zu flächenhaften Obstbeständen ist in diesem Falle zu berücksichtigen, dass diese 8 jüngeren Obstbäume als kleiner Flächenanteil am Rand einer ca. 20 ha großen fast geschlossenen Streuobstfläche mit weit mehr als 600 Obstbäumen liegt auf die z.B. Brutvögel ausweichen können (Abbildung 5). Nach der Baumbeseitigung werden diese in räumlich-funktionalen Zusammenhang durch 3 Obstbäume pro entfernten Baum (also 24 Bäume) ersetzt.

Bei den 8 kleineren Obstbäumen im Korridor der geplanten Baustraße ist festzustellen, dass es sich um ein zulässiges Bauvorhaben handelt, bei dem nur ein geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss (§ 39 Abs. 4 Punkt 2 NatSchG). Weiterhin handelt es sich um eine gärtnerisch gepflegte Grundfläche die gem. § 39 BNatSchG vom Verbot des Satzes 1 Nummer 1-3 ausgenommen ist. Die Beseitigung dieser 8 Obstbäume ist demzufolge vom Verbot der Beseitigung im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September ausgenommen. Werden die Bäume im Zeitraum ab 1. März entfernt, werden diese zuvor auf Vogelbesatz/Brut geprüft und können bei Negativbefund zur Fällung frei gegeben werden.

#### **Fazit:**

- Das öffentliche Interesse und die Verpflichtung zur Schaffung der ca. 60-70 zusätzlichen Kindergartenplätze überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung von 8 kleineren Obstbäumen die am Rande einer ca. 20 ha großen fast geschlossenen Streuobstfläche mit weit mehr als 600 Obstbäumen liegt (Abbildung 5).
- Die 8 kleineren Obstbäume (Abbildung 4) werden durch die Neupflanzung von 24 Obstbäumen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ersetzt.
- Die Beseitigung der 8 kleineren Obstbäume ist unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben – wie oben dargestellt - ganzjährig möglich.

### 3 Naturschutzfachliche Beurteilung

Im Südosten des Plangebietes westlich des „Wanggießen“ wird der genehmigte Kindergarten-Erweiterungsbau erweitert (Abbildung 3).

Für die im Bebauungsplan vorgesehene, zweigeschossige Bebauung ist ein Rettungsweg für die Feuerwehr erforderlich. Diese Zufahrt wird darüber hinaus während der Bauzeit als Zuwegung genutzt. Dazu müssen 8 Obstbäume auf Grundstück Flst.-Nr. 521 beseitigt werden (s. Abbildung 2 und Abbildung 4).

Es handelt sich dabei um 8 kleinere Obstbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von 12 cm bis 17 cm (Abbildung 4). Der im Bild vorderste Baum wurde 2023 für die Zufahrt entfernt. Bereits 2009 waren fünf dieser Obstbäume luftbildsichtbar, d.h. diese Bäume sind mehr als 16 Jahre alt (BHD 17 cm). 3 kleinere Obstbäume sind gemäß Luftbildauswertung offensichtlich bei der Errichtung des Kindergartens 2012 ausgefallen und wurden danach nachgepflanzt. Diese sind demzufolge maximal 13 Jahre alt.



Abbildung 4: zu entfernende Obstbaumreihe im Bereich der geplanten Zufahrt

#### ***Prüfung-Erfassung von Habitatmerkmalen***

Die zu beseitigenden 8 Obstbäume wurden anlässlich des Ortstermines am 26. Mai 2023 durch den Verfasser auf Habitatmerkmale hin untersucht.

Die zu beseitigenden Bäume wurden auf folgende Habitatmerkmale hin in Augenschein genommen:

1. Befinden sich Höhlen an den Bäumen, die von höhlenbewohnenden Vögeln oder Fledermäusen als Quartier genutzt werden können ?
2. Befinden sich größere Spalten an den Bäumen, die von spaltenbewohnenden Fledermäusen (z.B. Zwergfledermäusen) als Quartier genutzt werden könnten ?
3. Befinden sich Käferlöcher an den Bäumen ?
4. Befinden sich Nester von brütenden Vögeln auf den Bäumen ?

### **Ergebnis der Baumkontrolle**

Es handelt sich bei allen 8 zu entfernenden Obstbäumen um kleinere Bäume, die demzufolge noch jünger sind und keine Höhlen oder/und Spalten aufweisen.

Käferfraßspuren waren ebenfalls nicht zu beobachten.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle befanden sich keine Nester auf den Bäumen und in einem Beobachtungszeitraum von ca. 30 Minuten wurden nur 3 Spatzen beobachtet, die kurz an- und dann wieder von den Bäumen abgeflogen sind.

### **Zusammenfassende artenschutzfachliche Voreinschätzung der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) 1.-3 BNatSchG**

Zum Zeitpunkt der Baumkontrolle konnte/kann ausgeschlossen werden, dass Vögel oder andere streng geschützte Tierarten durch die Beseitigung der Bäume getötet oder gestört werden. Da die Bäume noch jung sind und einen geringen Stammdurchmesser aufweisen, kann fachgutachterlich davon ausgegangen werden, dass auch zwei Jahre später (2025) keine Höhlen in den Bäumen vorhanden sind.

Frau Lehmann (NABU) bestätigte anlässlich des gemeinsamen Termines am 1. Juni 2023 die Auffassung, dass die zu entfernenden Obstbäume aufgrund deren Größe und Beschaffenheit kein bzw. wenig Potenzial als Brutplatz für Vögel bieten und im Baumbestand des angrenzenden Umfeldes wesentlich bessere Brutbedingungen für Vögel vorzufinden sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der kommenden Brutsaison einzelne Vögel ihr Nest in die Bäume bauen werden. Daher kann-muss eine Entfernung der Bäume vor Beginn der Brutsaison – also vor dem 28. Februar erfolgen (s. hierzu auch § 39 BNatSchG (5) 2.).

Als Teil eines Streuobstbestandes mit mehr als 1.500 m<sup>2</sup> Größe, ist die Fläche nach NatSchG §33a (Änderung vom 22. Juli 2020) besonders geschützt. Im vorliegenden Falle befinden sich die 8 noch jungen Obstbäume allerdings am Rand einer ca. 20 ha großen fast geschlossenen Streuobstfläche liegend, die eine hohe Eignung als Brutplatz für Vögel bieten (Abbildung 5).

Unabhängig davon werden für jeden ausgefallenen Obstbaum unter Berücksichtigung der erforderlichen Entwicklungszeit bis zum gleichwertigen Zustand je 3 Obstbäume auf Grundstücken der Gemeinde nachgepflanzt. Die Ersatzpflanzungen müssen nicht zeitlich vor dem Eingriff erfolgen, da die Umgebung wie oben erwähnt ausreichend Ersatzhabitate für geschützte Tiere bietet.



Abbildung 5: Baum- und Obstbaumbestand in der angrenzenden Umgebung zum Kindergarten (gelb umrandet der annähernd geschlossene Streuobstbestand, die betroffene Obstbaumreihe ist in rot dargestellt). (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zuletzt geprüft 2024, leicht editiert, Datenquelle Digitales Orthophoto: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0)

## **4 Zusammenfassende, naturschutzfachliche Vorbeurteilung**

### ***Erhaltung von Streuobstbeständen (§ 33a BNatSchG)***

Gemäß § 33a BNatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen) handelt es sich bei der Beseitigung von 8 Obstbäume im Korridor der Baustellen- bzw. Feuerwehrezufahrt auf Flst. Nr. 521 um einen Streuobstbestand. Gemäß § 33a (2) BNatSchG ist für die Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine Genehmigung erforderlich. In vorliegendem Planfalle ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung von 8 jüngeren Obstbäumen gegen das öffentliche Interesse der Unterbringung von Kindern abzuwägen. Die vorliegende Erfassung und naturschutzfachliche Vorbeurteilung ist Bestandteil der Antragsunterlagen und abgestimmte Grundlage für die abschließende Beurteilung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

### ***Allgemeiner Schutz (§ 39 BNatSchG)***

Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten, Gehölze im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zu beseitigen.

Wie oben erläutert, wird durch die gewählte Planungslösung die Beseitigung des erforderlichen Obstbaumbestand auf den unbedingt notwendigen Umfang von 8 Bäumen reduziert (Minimierung des Eingriffes).

Bei den 8 kleineren Obstbäumen im Korridor der geplanten Baustraße ist festzustellen, dass es sich um ein zulässiges Bauvorhaben handelt, bei dem nur ein geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss (§ 39 Abs. 4 Punkt 2 NatSchG). Weiterhin handelt es sich um eine gärtnerisch gepflegte Grundfläche die gem. § 39 BNatSchG vom Verbot des Satzes 1 Nummer 1-3 ausgenommen ist. Die Beseitigung dieser 8 Obstbäume ist demzufolge vom Verbot der Beseitigung im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September ausgenommen. Werden die Bäume im Zeitraum ab 1. März entfernt, werden diese zuvor auf Vogelbesatz-Brut geprüft und können bei Negativbefund zur Fällung frei gegeben werden.

### ***Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote (§ 44 (1) BNatSchG)***

Zum Zeitpunkt der Baumkontrolle konnte/kann ausgeschlossen werden, dass Vögel oder andere streng geschützte Tierarten durch die Beseitigung der Bäume getötet oder gestört werden.

Für jeden ausgefallenen Obstbaum werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Entwicklungszeit bis zum gleichwertigen Zustand je 3 Obstbäume auf Grundstücken der Gemeinde gepflanzt. Die Zugriffsverbote gem. Artenschutzrecht § 44 (1) 1.-3. BNatSchG können demzufolge entweder a) vermieden bzw. eingehalten werden oder b) die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten (hier: 8 kleinere Obstbäume als potenzielles Bruthabitat für Vögel) kann in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

## **5 Literatur**

GEOPORTAL BADEN-WÜRTTEMBERG: Kartenviewer, Ordner: Flächennutzungsplan. MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN - REGIERUNGSPRÄSIDIEN - TRÄGER DER REGIONALPLANUNG, HRSG., DOWNLOAD UNTER <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>. (2022).

**Karte: Gemeindeeigene Flächen für Ersatzpflanzungen**



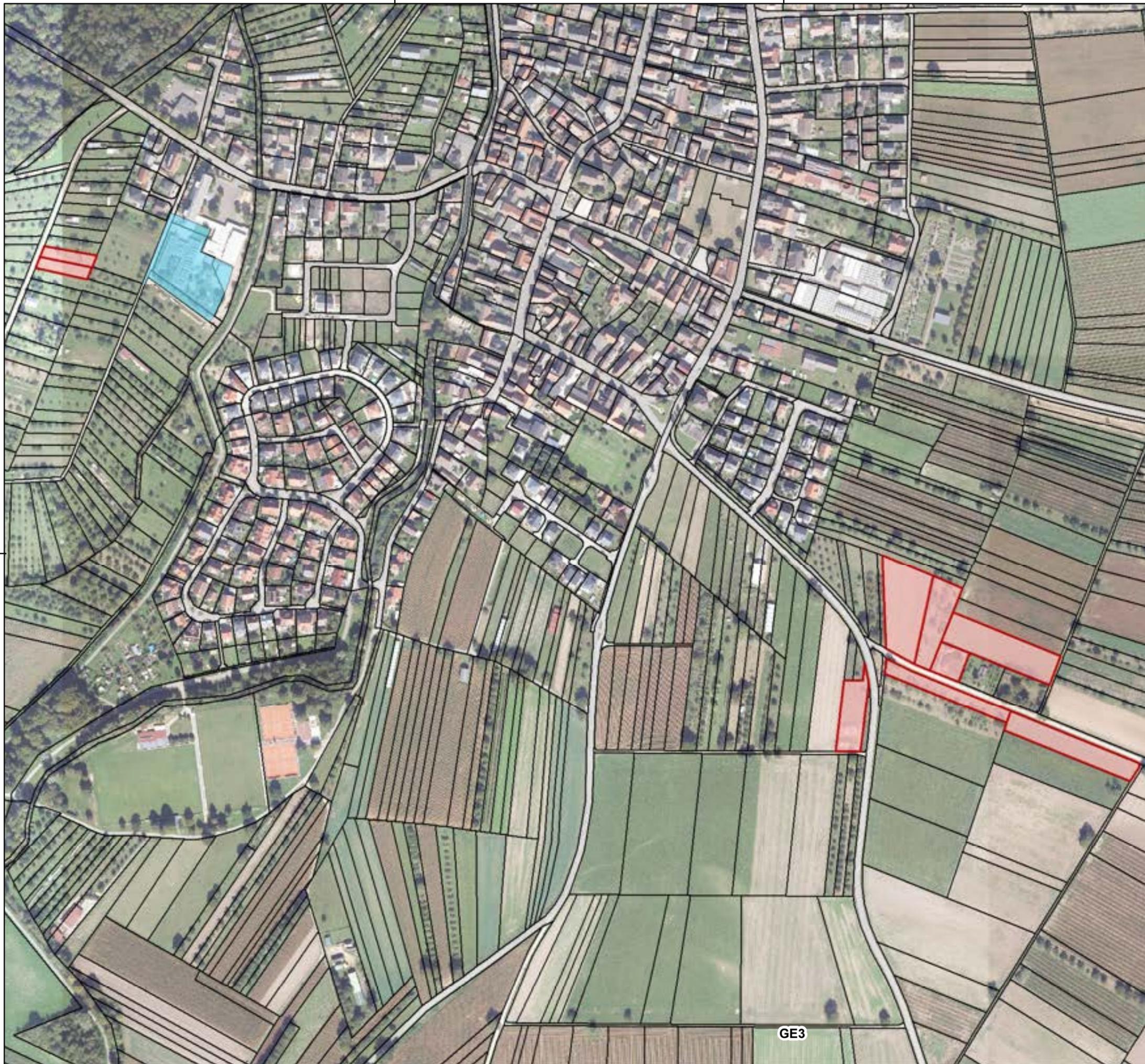
# Karte: Streuobst Flächen für Ersatzpflanzung

Weisweil

Bebauungsplan "Kindergarten"

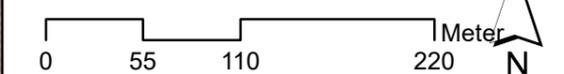
## Legende

-  Lage Kindergarten
-  Gemeindeeigentum
-  Flurstücke



Datenquelle Digitales Orthophoto:  
LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0

MS 1:4.000



GE3

Plandatum 10.02.2025  
Bearbeiter M. Boller  
Planformat 297 x 420 / A3

 Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
79183 Waldkirch, Freie Straße 1  
Tel. 07681/4937055  
[planung@zurmoehle.com](mailto:planung@zurmoehle.com)